

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### A-Post Plus

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld AHV  
Berufliche Vorsorge und Ergänzungsleistungen (ABEL)  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

26. Januar 2022

### **Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes "compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)"; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2021 haben Sie uns eingeladen, zur Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes "compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)" Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die vorgeschlagene Umstellung der Rechnungslegung auf die international anerkannten Rechnungslegung-Standards IPSAS bei der "compenswiss". Dadurch werden Geschäftsvorfälle zu dem Zeitpunkt erfasst, an dem sie entstehen und nicht mehr zu dem Zeitpunkt in dem sie abgewickelt werden, was zu einer Erhöhung der Transparenz bei der Rechnungslegung der "compenswiss" führen soll.

Gemäss Ausführungen im erläuternden Bericht (Ziffer 4.3, Seite 18) sind die Ausgleichskassen und IV-Stellen nur marginal von den neuen Vorschriften betroffen, da die konkrete Umsetzung der Vorschriften bei der "compenswiss" und der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) erfolgt. In einzelnen Punkten führen die neuen Vorschriften zu zusätzlichen Datenlieferungen durch die Ausgleichskassen und die IV-Stellen an die ZAS.

Die SVA Aargau als Durchführungsorgan geht indessen von einer nicht unerheblichen Mitwirkung seitens der Ausgleichskasse und der IV-Stelle aus, welche die Umstellung mit sich führt.

Die Forderung nach Transparenz über die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse spricht im Weiteren dafür, IPSAS durchgängig beim Vollzug der AHV/IV/EO einzusetzen und nicht nur auf der aggregierten Ebene von "compenswiss" und ZAS. Dies würde zwar einen erheblichen Initialaufwand bedeuten, welcher aber dadurch aufgewogen wird, dass Doppelspurigkeiten und Anpassungen auf Stufe ZAS und "compenswiss" entfielen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau beantragt, dies zu prüfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler  
Landammann

Joana Filippi  
Staatsschreiberin

Kopie

- [claudia.michlig@bsv.admin.ch](mailto:claudia.michlig@bsv.admin.ch)
- [simon.luck@bsv.admin.ch](mailto:simon.luck@bsv.admin.ch)
- [daniel.koch@sva-ag.ch](mailto:daniel.koch@sva-ag.ch)



KANTON  
APPENZEL INNERRHODEN

## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Per E-Mail an  
claudia.michlig@bsv.admin.ch und  
simon.luck@bsv.admin.ch

Appenzell, 6. Januar 2022

### **Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «Compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)» Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

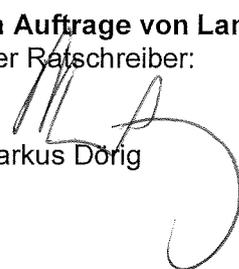
Mit Schreiben vom 3. November 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «Compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)» zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie hat keine Einwände gegen die geplante Vorlage.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

#### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

  
Markus Dörig

#### *Zur Kenntnis an:*

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

---

Bundesamt für Sozialversicherungen,  
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und Er-  
gänzungsleistungen (ABEL)  
Effingerstrasse 20,  
3003 Bern  
per E-Mail an [claudia.michlig@bsv.admin.ch](mailto:claudia.michlig@bsv.admin.ch) und  
[simon.luck@bsv.admin.ch](mailto:simon.luck@bsv.admin.ch)  
[PDF- und Wordversion]

**Dr. iur. Roger Nobs**  
Ratschreiber  
Tel. +41 71 353 63 51  
[roger.nobs@ar.ch](mailto:roger.nobs@ar.ch)

Herisau, 21. Januar 2022

## **Eidg. Vernehmlassung; Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen An- stalt des Bundes «compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)»; Stellungnahme des Regie- rungsrates von Appenzell Ausserrhoden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2021 wurden die Kantonsregierungen vom eidgenössischen Departement des Innern (EDI) eingeladen, zum Entwurf der Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «compenswiss» Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 16. Februar 2022.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er begrüsst die Einführung der prinzipienbasierten Rechnungslegungsstandards gemäss IPSAS für die Ausgleichsfonds AHV/IV/EO. Damit erfüllen die bei «compenswiss» angewendeten Rechnungslegungsnormen künftig die Voraussetzungen des Grundsatzes «true and fair view». Gleichzeitig werden sie den operativen Besonderheiten der 1. Säule gerecht, indem die Verordnung in einzelnen Punkten Abweichungen von IPSAS vorsieht. Die Umstellung auf eine periodengerechte Rechnungslegung führt zu einer vollständigen Erfassung aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Bilanz der «compenswiss». Zudem berücksichtigen die vorgesehenen Schätzungen den Umstand, dass in einigen Bereichen zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresrechnung noch nicht sämtliche Detailinformationen vorhanden sind.

Weiter befürwortet der Regierungsrat, dass künftig einfache und leicht verständliche Schätzmethode vorgesehen sind, welche zum grössten Teil durch die zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) angewendet werden, sodass die zusätzliche Belastung der Durchführungsorgane der 1. Säule im Jahresabschlussprozess und der Berichterstattung gering sein wird.



## Anmerkungen zu einzelnen Artikeln der Bestimmungen

### *Art. 4 Abs. 3 – Weiterentwicklung der Standards*

Art. 4 regelt die Weiterentwicklung des Standards. Wie im erläuternden Bericht festgehalten, unterliegt ein Regelwerk wie IPSAS einer ständigen Entwicklung, die von der «compenswiss» und der ZAS verfolgt werden. «Compenswiss» und die ZAS informieren dabei das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) frühzeitig über Auswirkungen von sich ändernden IPSAS-Standards, welches anschliessend beurteilt und entscheidet, ob und wie diese Änderungen für die Rechnungslegung der «compenswiss» übernommen werden sollen.

Veränderungen in der Rechnungslegung im Bereich der Versicherungstätigkeit (Art. 4 Abs. 3) wirken sich in aller Regel auch auf die operative Umsetzung der Rechnungslegung in der Buchhaltung der Durchführungsorgane der 1. Säule (AHV-Ausgleichskassen und IV-Stellen) aus. Wenn Bilanzierungsregeln, Bewertungsvorgaben oder Darstellungsgrundsätze ändern, hat dies Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung, die Verwaltungssysteme und die Prozesse der Durchführungsorgane.

Der Regierungsrat regt daher an, dass das BSV bei Änderungen im Bereich Versicherungstätigkeit neben der ZAS auch die Durchführungsorgane der 1. Säule berücksichtigt, indem die zuständigen Gremien der Durchführungsorgane konsultiert werden.

### *Formulierungsvorschlag zu Art. 4 Abs. 3:*

Das BSV beurteilt, wie die Änderungen in den IPSAS umgesetzt werden sollen. Dabei nimmt das BSV Rücksprache mit der «compenswiss» im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit. Im Bereich Versicherungstätigkeit konsultiert das BSV zudem die Durchführungsorgane der 1. Säule.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
info.regierungsrat@be.ch  
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

per Mail an:  
claudia.michlig@bsv.admin.ch,  
simon.luck@bsv.admin.ch

RRB Nr.:            - - 9 0 / 2 0 2 2  
Direktion:        Direktion für Inneres und Justiz  
Klassifizierung:   Nicht klassifiziert

2. Februar 2022

**Vernehmlassung des Bundes: Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)».  
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum obenerwähnten Geschäft Stellung zu nehmen. Gerne teilen wir Ihnen mit, dass der Regierungsrat des Kantons Bern mit der Vorlage einverstanden ist und keine Anmerkungen oder Änderungswünsche hat.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Beatrice Simon  
Regierungspräsidentin

Christoph Auer  
Staatschreiber

Verteiler  
– Direktion für Inneres und Justiz

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern

Per E-Mail an:

[claudia.michlig@bsv.admin.ch](mailto:claudia.michlig@bsv.admin.ch)  
[simon.luck@bsv.admin.ch](mailto:simon.luck@bsv.admin.ch)

Liestal, 25. Januar 2022

**Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes  
«compenswiss (Ausgleichsfonds/AHV/IV/EO)», Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2021 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «compenswiss (Ausgleichsfonds/AHV/IV/EO)» unsere Stellungnahme abzugeben.

Wir bedanken uns für diese Einladung und stellen Ihnen im Folgenden unsere Bemerkungen innerhalb der Frist zu.

**I. Allgemeine Anmerkungen**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst die Einführung des prinzipienbasierten Rechnungslegungsstandards IPSAS für die Ausgleichsfonds AHV/IV/EO. Die damit einhergehende Umstellung auf eine periodengerechte Rechnungslegung soll zu einer vollständigen Erfassung aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Bilanz der compenswiss führen. Dazu müssen Geschäftsvorfälle zu dem Zeitpunkt erfasst werden, in dem sie entstehen, und nicht erst zu dem Zeitpunkt, in dem sie bezahlt werden.

Der vorliegende Verordnungsentwurf zur Anwendung von IPSAS für die Rechnungslegung von compenswiss erfüllt die grundsätzlichen Anforderungen von IPSAS und wird gleichzeitig den Besonderheiten der 1. Säule gerecht, indem die Verordnung in einzelnen Punkten Abweichungen von den IPSAS vorsieht.

So sind zum Zweck einer periodengerechten Rechnungslegung u.a. Schätzungen vorgesehen, mit denen die operativen Besonderheiten in der 1. Säule und der Umstand berücksichtigt werden, dass in einigen Bereichen zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresrechnung noch nicht sämtliche Detailinformationen vorhanden sind.

Hier befürwortet der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ausdrücklich, dass künftig einfache und damit leicht verständliche Schätzmethode vorgesehen sind, welche zum grössten Teil durch die ZAS angewendet werden, sodass für die Durchführungsorgane der 1. Säule der zusätzliche Aufwand im Jahresabschlussprozess und in der Berichterstattung gering sein wird.

## **II. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen:**

### *Art. 4 Abs. 3 Weiterentwicklung der Standards*

Artikel 4 regelt die Weiterentwicklung des Standards. Wie im erläuternden Bericht festgehalten ist, unterliegt ein Regelwerk wie IPSAS einer ständigen Weiterentwicklung. Es ist gemäss Abs. 1 Aufgabe der compenswiss und der ZAS, diese Weiterentwicklungen zu verfolgen.

In Abs. 2 wird ausgeführt, dass compenswiss und die ZAS das BSV frühzeitig über Auswirkungen sich ändernder IPSAS-Standards informieren, und dass das BSV anschliessend beurteilt und entscheidet, ob und wie diese Änderungen für die Rechnungslegung der compenswiss übernommen werden sollen.

Gemäss Abs. 3 nimmt das BSV dazu Rücksprache mit der compenswiss im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit.

Veränderungen in der Rechnungslegung im Bereich der Versicherungstätigkeit wirken sich in aller Regel auch auf die operative Umsetzung der Rechnungslegung in der Buchhaltung der Durchführungsorgane der 1. Säule (AHV-Ausgleichskassen und IV-Stellen) aus. Wenn Bilanzierungsregeln, Bewertungsvorgaben oder Darstellungsgrundsätze ändern, hat dies Auswirkungen auf die Prozesse und Verwaltungssysteme der Durchführungsorgane.

Wir regen daher an, dass das BSV bei Änderungen im Bereich Versicherungstätigkeit neben der ZAS auch die Durchführungsorgane der 1. Säule berücksichtigt, indem die zuständigen Gremien der Durchführungsorgane mit dem BSV konsultiert werden.

Formulierungsvorschlag Art. 4 Abs. 3:

Das BSV beurteilt, wie die Änderungen in den IPSAS umgesetzt werden sollen. Dabei nimmt das BSV Rücksprache mit der compenswiss im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit. Im Bereich Versicherungstätigkeit konsultiert das BSV zudem die Durchführungsorgane der 1. Säule.

## **III. Antrag**

Wir beantragen die Anpassung von Art. 4 Abs. 3 gemäss unserem Vorschlag.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll



Thomas Weber  
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

[Claudia.michlig@bsv.admin.ch](mailto:Claudia.michlig@bsv.admin.ch)  
[Simon.luck@bsvadmin.ch](mailto:Simon.luck@bsvadmin.ch)

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld AHV  
Berufliche Vorsorge und Ergänzungsleistungen  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Basel, 25. Januar 2022

### **Regierungsratsbeschluss vom 25. Januar 2022**

#### **Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)»** Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2021 lädt das EDI die Kantonsregierungen sowie weitere Kreise zur Vernehmlassung betreffend der neuen Rechnungslegungsverordnung Compenswiss ein. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

#### **Allgemeine Stellungnahme**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst die Einführung des prinzipienbasierten Rechnungslegungsstandards IPSAS für die Ausgleichsfonds AHV/IV/EO. Die damit einhergehende Umstellung auf eine periodengerechte Rechnungslegung soll zu einer vollständigen Erfassung aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Bilanz der compenswiss führen. Dazu müssen Wertveränderungen zu dem Zeitpunkt erfasst werden, in dem sie entstehen, und nicht zu dem Zeitpunkt, in dem eine Zahlung erfolgt.

Der vorliegende Verordnungsentwurf erfüllt die grundsätzlichen Anforderungen von IPSAS und wird gleichzeitig den Besonderheiten der 1. Säule gerecht, indem er in einzelnen Punkten Abweichungen von den IPSAS vorsieht. So sind zum Zweck einer periodengerechten Rechnungslegung u.a. Schätzungen vorgesehen, mit denen die operativen Besonderheiten in der 1. Säule und der Umstand, dass in einigen Bereichen zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresrechnung noch nicht sämtliche Detailinformationen vorhanden sind, berücksichtigt werden.

Hier befürwortet der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ausdrücklich, dass künftig einfache und damit leicht verständliche Schätzmethode vorgesehen sind, welche zum grössten Teil durch die ZAS angewendet werden, sodass für die Durchführungsorgane der 1. Säule der zusätzliche Aufwand im Jahresabschlussprozess und in der Berichterstattung gering sein wird.

## Konkreter Änderungsantrag

Wir beantragen, Art. 4 Abs. 3 wie folgt zu ergänzen:

«Das BSV beurteilt, wie die Änderungen in den IPSAS umgesetzt werden sollen. Dabei nimmt das BSV Rücksprache mit der Compenswiss im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit. Im Bereich Versicherungstätigkeit konsultiert das BSV zudem die Durchführungsorgane der 1. Säule.»

Begründung:

Art. 4 regelt die Weiterentwicklung der Standards. Wie im erläuternden Bericht festgehalten, unterliegt ein Regelwerk wie die IPSAS einer ständigen Weiterentwicklung. Es ist gemäss Abs. 1 an der Compenswiss und der ZAS, diese Weiterentwicklungen zu verfolgen. In Abs. 2 wird ausgeführt, dass Compenswiss und die ZAS das BSV frühzeitig über Auswirkungen sich ändernder IPSAS-Standards informieren und dass das BSV anschliessend beurteilt und entscheidet, ob und wie diese Änderungen für die Rechnungslegung der Compenswiss übernommen werden sollen. Gemäss Abs. 3 nimmt das BSV dazu Rücksprache mit der Compenswiss im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit.

Veränderungen in der Rechnungslegung im Bereich der Versicherungstätigkeit wirken sich in aller Regel auch auf die operative Umsetzung der Rechnungslegung in der Buchhaltung der Durchführungsorgane der 1. Säule (AHV-Ausgleichskassen und IV-Stellen) aus. Wenn Bilanzierungsregeln, Bewertungsvorgaben oder Darstellungsgrundsätze ändern, hat dies Auswirkungen auf die Prozesse und Verwaltungssysteme der Durchführungsorgane. Entsprechend soll das BSV bei Änderungen im Bereich Versicherungstätigkeit neben der ZAS auch die Durchführungsorgane der 1. Säule berücksichtigen, indem die zuständigen Gremien der Durchführungsorgane konsultiert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Dr. Antonios Haniotis, Leiter Amt für Sozialbeiträge, antonios.haniotis@bs.ch, Tel. 061 267 86 39, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48  
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat  
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

## **PAR COURRIEL**

Département fédéral de l'intérieur DFI  
Inselgasse 3  
3003 Berne

*Courriel* : [claudia.michlig@bsv.admin.ch](mailto:claudia.michlig@bsv.admin.ch)  
[simon.luck@bsv.admin.ch](mailto:simon.luck@bsv.admin.ch)

*Fribourg, le 16 novembre 2021*

### **Ordonnance sur la présentation des comptes de l'établissement de droit public de la Confédération « compenswiss (Fonds de compensation AVS/AI/APG) »**

Madame, Monsieur,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons à votre courrier de mise en consultation du 3 novembre 2021 de Monsieur le Conseiller fédéral Berset. Le Conseil d'Etat remercie le DFI pour l'élaboration du dossier et l'invitation à prendre position concernant l'objet susmentionné.

Sur la base de notre examen, nous constatons que nous n'avons pas d'observations quant à la modification de l'ordonnance sur la présentation des comptes de l'établissement de droit public de la Confédération « compenswiss ».

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

**Au nom du Conseil d'Etat :**

Jean-François Steiert, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48  
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat  
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

---

## **PAR COURRIEL**

Département fédéral de l'intérieur DFI  
Inselgasse 3  
3003 Berne

*Courriel* : [claudia.michlig@bsv.admin.ch](mailto:claudia.michlig@bsv.admin.ch)  
[simon.luck@bsv.admin.ch](mailto:simon.luck@bsv.admin.ch)

*Fribourg, le 16 novembre 2021*

2021-1385

### **Ordonnance sur la présentation des comptes de l'établissement de droit public de la Confédération « compenswiss (Fonds de compensation AVS/AI/APG) »**

Madame, Monsieur,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons à votre courrier de mise en consultation du 3 novembre 2021 de Monsieur le Conseiller fédéral Berset. Le Conseil d'Etat remercie le DFI pour l'élaboration du dossier et l'invitation à prendre position concernant l'objet susmentionné.

Sur la base de notre examen, nous constatons que nous n'avons pas d'observations quant à la modification de l'ordonnance sur la présentation des comptes de l'établissement de droit public de la Confédération « compenswiss ».

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

**Au nom du Conseil d'Etat :**

Jean-François Steiert, Président

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

*L'original de ce document est établi en version électronique*

**Communication :**

- a) à la Direction de la santé et des affaires sociales, pour elle et pour l'Etablissement cantonal des assurances sociales ;
- b) à la Chancellerie d'Etat.

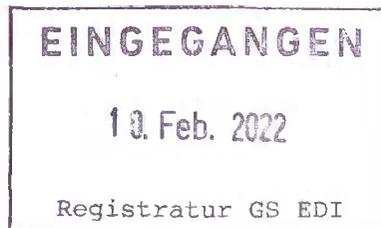
Danielle Gagnaux-Morel  
Chancelière d'Etat

*Extrait de procès-verbal non signé, l'acte signé peut être consulté à la Chancellerie d'Etat*



## Le Conseil d'Etat

404-2022



Département fédéral de l'intérieur  
Monsieur Alain Berset  
Conseiller fédéral  
Inselgasse 1  
3003 Berne

Bundesamt für Sozialversicherungen				
10. FEB. 2022				
No				

**Concerne : consultation relative à l'ordonnance sur la présentation des comptes de l'établissement de droit public de la Confédération « compenswiss (Fonds de compensation AVS/AI/APG) »**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Votre courrier et annexes du 3 novembre 2021 concernant l'objet cité sous rubrique nous sont bien parvenus et nous vous en remercions.

Après examen du projet soumis et du rapport explicatif qui l'accompagne, nous vous informons que notre Conseil se déclare favorable à la reprise des normes comptables internationales pour le secteur public, dénommées normes IPSAS, dans la nouvelle réglementation sur la présentation des comptes de l'AVS, de l'AI et du régime des allocations pour perte de gain, ainsi que sur l'activité de placement de l'établissement de droit public compenswiss.

Cet alignement sur les normes IPSAS, qui permet de renforcer la clarté des comptes annuels, implique le passage à une comptabilité d'exercice, selon laquelle les opérations sont comptabilisées au moment où elles sont engagées et non au moment où elles sont payées. De la sorte, la totalité des actifs et des passifs seront donc comptabilisés au bilan de compenswiss.

A cet égard, le projet d'ordonnance soumis satisfait aux exigences fondamentales de ces standards comptables internationaux, tout en proposant des dérogations sur certains points. Ainsi, dans le but d'assurer une présentation des comptes conforme à la période, des estimations sont notamment prévues pour tenir compte des particularités du 1<sup>er</sup> pilier au niveau opérationnel et du fait que, dans certains domaines, toutes les informations détaillées ne sont pas encore disponibles au moment de l'établissement des comptes annuels.

Dans ce contexte, nous approuvons le recours à des méthodes d'estimation simples et faciles à comprendre, dont l'application incombera en grande partie à la Centrale de compensation. Pour les organes d'exécution du 1<sup>er</sup> pilier, la charge de travail supplémentaire liée à la clôture des comptes annuels et au reporting devrait ainsi être minime.

En ce qui concerne l'évolution des normes IPSAS, nous relevons que tout éventuel changement au niveau des règles comptables, des prescriptions d'évaluation ou des principes de présentation est susceptible d'avoir un impact sur les processus et les systèmes de gestion des organes du 1<sup>er</sup> pilier.

Il apparaît donc essentiel que l'OFAS consulte également les caisses de compensation AVS et les offices AI, lorsque des normes modifiées ou nouvelles pourraient avoir des effets sur les comptes annuels de l'AVS, de l'AI ou du régime des APG. Dès lors, nous nous rallions à la proposition émise par la Conférence des caisses cantonales de compensation visant à compléter l'article 4, alinéa 3, relatif à l'évolution des normes par l'ajout de la phrase suivante : « <sup>3</sup> (...). Dans le domaine des assurances, l'OFAS consulte également les organes d'exécution du 1<sup>er</sup> pilier ».

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à ces lignes, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Serge Dal Busco

**per E-Mail**

- claudia.michlig@bsv.admin.ch
- simon.luck@bsv.admin.ch

Glarus, 7. Februar 2022  
Unsere Ref: 2021-1645

**Vernehmlassung i. S. Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)»**

Hochgeachteter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern gab dem Kanton Glarus in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Regierungsrat des Kantons Glarus überwies das Geschäft dem Departement Finanzen und Gesundheit zur direkten Erledigung. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

**1. Allgemeine Anmerkungen**

Der Kanton Glarus begrüsst die Einführung des prinzipienbasierten Rechnungslegungsstandards IPSAS für die Ausgleichsfonds AHV/IV/EO. Die damit einhergehende Umstellung auf eine periodengerechte Rechnungslegung soll zu einer vollständigen Erfassung aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Bilanz der Compenswiss führen. Dazu müssen Geschäftsvorfälle zu dem Zeitpunkt erfasst werden, in dem sie entstehen, und nicht erst zu dem Zeitpunkt, in dem sie bezahlt werden.

Der vorliegende Verordnungsentwurf zur Anwendung von IPSAS für die Rechnungslegung von Compenswiss erfüllt die grundsätzlichen Anforderungen von IPSAS und wird gleichzeitig den Besonderheiten der 1. Säule gerecht, indem die Verordnung in einzelnen Punkten Abweichungen von den IPSAS vorsieht.

So sind zum Zweck einer periodengerechten Rechnungslegung u. a. Schätzungen vorgesehen, mit denen die operativen Besonderheiten in der 1. Säule und der Umstand, dass in einigen Bereichen zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresrechnung noch nicht sämtliche Detailinformationen vorhanden sind, berücksichtigt werden.

**2. Auswirkungen auf die Ausgleichskassen und die IV-Stellen**

Die Ausgleichskassen und IV-Stellen sind nur wenig von den neuen Vorschriften betroffen, da die konkrete Umsetzung der Vorschriften zum weitaus grössten Teil bei der Compenswiss und der Zentralen Ausgleichsstelle ZAS erfolgt.

Kleinere Auswirkungen ergeben sich teilweise im Kontenplan der Ausgleichskassen. So verlangt IPSAS beispielsweise, dass die wesentlichen Aufwandarten eines Unternehmens gesondert dargestellt werden. Die Entschädigungen der EO werden gegenwärtig in der Erfolgsrechnung in einer Position dargestellt. Mit Einführung der Entschädigung für den Vaterchaftsurlaub und der Betreuung von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern drängt sich eine detaillierte Darstellung pro Leistungsart auf.

In einzelnen Punkten führen die neuen Vorschriften zu zusätzlichen Datenlieferungen durch die Ausgleichskassen und die IV-Stellen an die ZAS. Beispiele hierzu sind die künftig jährlich notwendigen Angaben zu den fakturierten Schlussrechnungen im Bereich der Beiträge oder die Angabe der Ferien- und Gleitzeitaldi der Mitarbeitenden der IV-Stellen. Auf die Informationen der Ausgleichskassen ist die ZAS zudem bei den Rückerstattungsforderungen von Leistungen der AHV, IV und EO angewiesen. Die Beurteilung, ob Rückerstattungsforderungen werthaltig sind, muss vor Ort bei der Ausgleichskasse vorgenommen und der ZAS gemeldet werden. Keine Angaben der Ausgleichskassen oder IV-Stellen sind jedoch bei den Geld- und Sachleistungen notwendig. Sämtliche notwendigen Informationen dazu sind durch den Zugang zu den Registern bei der ZAS verfügbar.

Hier befürworten wir ausdrücklich, dass künftig einfache und damit leicht verständliche Schätzmethode vorgesehen sind, welche zum grössten Teil durch die ZAS angewendet werden, sodass die zusätzliche Belastung der Durchführungsorgane der 1. Säule im Jahresabschlussprozess und der Berichterstattung tragbar sein wird.

### **3. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

#### *Artikel 4; Weiterentwicklung der Standards*

Artikel 4 regelt die Weiterentwicklung der Standards. Wie im erläuternden Bericht festgehalten, unterliegt ein Regelwerk wie die IPSAS einer ständigen Weiterentwicklung. Gemäss Absatz 1 ist es an der Compenswiss und der ZAS, diese Weiterentwicklungen zu verfolgen.

In Absatz 2 wird ausgeführt, dass Compenswiss und die ZAS das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) frühzeitig über Auswirkungen sich ändernder IPSAS-Standards informieren und dass das BSV anschliessend beurteilt und entscheidet, ob und wie diese Änderungen für die Rechnungslegung Compenswiss übernommen werden sollen.

Gemäss Absatz 3 nimmt das BSV dazu Rücksprache mit der Compenswiss im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit.

Veränderungen in der Rechnungslegung im Bereich der Versicherungstätigkeit wirken sich in aller Regel auch auf die operative Umsetzung der Rechnungslegung in der Buchhaltung der Durchführungsorgane der 1. Säule (AHV-Ausgleichskassen und IV-Stellen) aus. Wenn Bilanzierungsregeln, Bewertungsvorgaben oder Darstellungsgrundsätze ändern, hat dies Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung, die Verwaltungssysteme und die Prozesse der Durchführungsorgane.

Wir beantragen daher, dass das BSV bei Änderungen im Bereich Versicherungstätigkeit neben der ZAS auch die Durchführungsorgane der 1. Säule berücksichtigt, indem die zuständigen Gremien der Durchführungsorgane vom BSV konsultiert werden.

#### **Formulierungsvorschlag Artikel 4 Absatz 3:**

*Das BSV beurteilt, wie die Änderungen in den IPSAS umgesetzt werden sollen. Dabei nimmt das BSV Rücksprache mit der Compenswiss im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit. Im Bereich Versicherungstätigkeit konsultiert das BSV zudem die Durchführungsorgane der 1. Säule.*

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse



Benjamin Mühleemann  
Landesstatthalter

E-Mail an (PDF- und Word-Version):

- [claudia.michlig@bsv.admin.ch](mailto:claudia.michlig@bsv.admin.ch)
- [simon.luck@bsv.admin.ch](mailto:simon.luck@bsv.admin.ch)

Kopie an:

- Departement Volkswirtschaft und Inneres



Sitzung vom

8. Februar 2022

Mitgeteilt den

9. Februar 2022

Protokoll Nr.

106/2022

Eidgenössisches Departement  
des Innern EDI

per E-Mail an:

claudia.michlig@bsv.admin.ch

simon.luck@bsv.admin.ch

**Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes "compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)" - Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 3. November 2021 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Kanton Graubünden verzichtet auf die Einreichung einer solchen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Bureau des Contributions				
- 1. FEB. 2022				
No				

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement  
2, rue de l'Hôpital  
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11  
f +41 32 420 72 01  
chancellerie@jura.ch

Office fédéral des assurances sociales  
Domaine AVS, prévoyance professionnelle et PC  
Effingerstrasse 20  
3003 Berne  
Envoyé par courriel à:  
[claudia.michlig@bsv.admin.ch](mailto:claudia.michlig@bsv.admin.ch)

Delémont, le 25 janvier 2022

**Procédure de consultation relative à l'ordonnance sur la présentation des comptes de l'établissement de droit public de la Confédération « compenswiss (Fonds de compensation AVS/AI/APG) »**

Madame, Monsieur,

Le Gouvernement jurassien remercie le Département fédéral de l'intérieur de l'avoir invité à participer à cette procédure de consultation et vous transmet ci-après sa prise de position.

**I. Remarques générales**

Le Gouvernement jurassien est favorable à l'introduction des principes issus des normes comptables IPSAS dans la comptabilité des fonds de compensation AVS/AI/APG. Le passage d'une comptabilité de caisse à une comptabilité d'exercice qui en résulte implique que la totalité des actifs et des passifs soit comptabilisée au bilan de Compenswiss et, par conséquent, que les opérations soient comptabilisées au moment où elles sont engagées et non au moment où elles sont payées.

Le présent projet d'ordonnance sur la présentation des comptes de Compenswiss satisfait aux exigences fondamentales des normes IPSAS, mais y apporte sur certains points des dérogations nécessitées par les particularités du 1<sup>er</sup> pilier. En particulier, les méthodes d'estimation simple qui permettent de tenir compte de façon appropriée des particularités de fixation des cotisations sont saluées.

## II. Remarque relative à l'art. 4 al. 3 du projet

Comme relevé dans le rapport explicatif, une réglementation telle que les IPSAS est soumise à une évolution constante. L'article 4 du projet d'ordonnance règle la procédure permettant d'intégrer cette évolution à la pratique des assurances sociales.

Il est ainsi prévu que Compenswiss et la Centrale de Compensation sont conjointement responsables du suivi de l'évolution des IPSAS dans leur domaine respectif (al. 1). Ces institutions informent l'OFAS en cas de modification qui influe sur les comptes annuels de l'AVS, de l'AI et du régime des APG ou sur le compte agrégé (al. 2). Pour finir, l'OFAS évalue comment mettre en œuvre les modifications apportées aux IPSAS, après avoir consulté Compenswiss dans le domaine des placements et la Centrale de Compensation dans le domaine des assurances (al. 3).

L'obligation de consulter Compenswiss et la Centrale de Compensation n'est pas suffisante de l'avis du Gouvernement jurassien. En effet, les modifications apportées à la présentation des comptes dans le domaine des assurances ont généralement un effet sur la mise en œuvre opérationnelle dans la comptabilité des organes d'exécution du 1<sup>er</sup> pilier, en particulier les caisses cantonales de compensation. Tout changement au niveau des règles comptables, des prescriptions d'évaluation ou des principes de présentation a donc un impact sur les processus et les systèmes de gestion des organes d'exécution.

Il convient donc que, en cas de modification dans le domaine des assurances, l'OFAS consulte également les organes d'exécution du 1<sup>er</sup> pilier en plus de la Centrale de Compensation.

## III. Proposition

Vu la remarque qui précède, le Gouvernement jurassien demande que l'article 4, alinéa 3 soit modifié comme suit :

« L'OFAS évalue comment mettre en œuvre les modifications apportées aux IPSAS. Ce faisant, il consulte Compenswiss dans le domaine des placements et, dans le domaine des assurances, la Centrale de compensation et les organes d'exécution du 1<sup>er</sup> pilier. »

Tout en vous remerciant de l'attention portée à la présente, le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous adresse, Madame, Monsieur, l'expression de ses sentiments distingués.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA  
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

  
David Eray  
Président



  
Jean-Baptiste Maître  
Chancelier d'État



---

**Finanzdepartement**

Bahnhofstrasse 19  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 55 47  
info.fd@lu.ch  
www.lu.ch

Öffnungszeiten:  
Montag - Freitag  
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Bundesamt für Sozialversicherungen  
per E-Mail an (Word und PDF):  
claudia.michlig@bsv.admin.ch  
simon.luck@bsv.admin.ch

Luzern, 1. Februar 2022

Protokoll-Nr.: 122

**Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2021 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern keine Bemerkungen zur vorgeschlagenen Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)» hat und ihr zustimmt.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

  
Reto Wyss  
Regierungsrat



## LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET  
CANTON DE NEUCHÂTEL

**Envoi par courrier électronique**  
(word et pdf)

Office fédéral des assurances sociales  
Domaine AVS, prévoyance professionnelle et  
prestations complémentaires (ABEL)  
Effingerstrasse 20  
3003 Berne

[Claudia.michlig@bsv.admin.ch](mailto:Claudia.michlig@bsv.admin.ch)

### **Ordonnance sur la présentation des comptes de l'établissement de droit public de la Confédération "compenswiss (Fonds de compensation AVS/AI/APG)" – procédure de consultation**

Monsieur le conseiller fédéral,

Par la présente, nous accusons réception du projet cité en marge, qui a retenu toute notre attention. Nous vous remercions de nous avoir associé à cette procédure de consultation.

De manière générale, notre autorité salue la volonté du Conseil fédéral de conformer la présentation des comptes de "compenswiss" aux normes IPSAS (Normes comptables internationales du secteur public). Ce projet permettra d'améliorer la cohérence et la comparabilité des informations financières liées à nos assurances du premier pilier. Le projet intègre les nouvelles normes, qui se basent sur le principe de la comptabilité d'exercice et définit les quelques dérogations nécessaires pour s'adapter à notre dispositif suisse d'assurances sociales.

Ce projet d'ordonnance n'a pas d'impact direct pour le Canton de Neuchâtel.

En ce qui concerne les organes d'exécution, à savoir les caisses de compensation, le projet n'implique pas de surcharge de travail. Toutefois, les dispositions relatives à l'évolution des normes, notamment les mises à jour dans la présentation des comptes, peuvent avoir un impact significatif sur la mise en œuvre opérationnelle de la comptabilité. Tout changement au niveau des règles comptables, des prescriptions d'évaluation est à même de se répercuter sur les tâches des caisses. Par conséquent, il serait souhaitable que les organes d'exécution soient associés, au même titre que la centrale de compensation, au processus de modifications des normes. Nous proposons ainsi qu'en cas de modification, ils soient inclus dans le cercle des organes consultés.

NE

Nous vous remercions de l'attention qui sera portée à nos remarques et vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 19 janvier 2022

Au nom du Conseil d'État :

*Le président,*  
L. FAVRE

*La chancelière,*  
S. DESPLAND



A handwritten signature in blue ink, corresponding to the name L. Favre.

A handwritten signature in blue ink, corresponding to the name S. Despland.



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

**PER E-MAIL**

Eidgenössisches Departement des Innern  
Herr Bundesrat Alain Berset  
Generalsekretariat GS-EDI  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02  
staatskanzlei@nw.ch  
Stans, 1. Februar 2022

**Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes "compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)". Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 3. November 2021 unterbreiteten Sie uns den Entwurf zur Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes "compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)" mit der Bitte, bis zum 16. Februar 2022 eine Stellungnahme abzugeben.

Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen:

**1 Allgemeine Bemerkungen**

Die Einführung des Rechnungslegungsstandards IPSAS für die Ausgleichsfonds AHV/IV/EO wird begrüsst. Der Verordnungsentwurf berücksichtigt einerseits die grundsätzlichen Anforderungen von IPSAS und wird andererseits gleichzeitig den Besonderheiten der ersten Säule gerecht, indem in einzelnen Punkten Abweichungen vorgesehen sind. Dies trifft z.B. im Bereich der persönlichen Beiträge von Selbständigerwerbenden zu, weil es sich hier um stark schwankende Zahlen handelt und deswegen der Wert "gestellte Schlussrechnungen" verlässlichere Zahlen ergibt als die übliche IPSAS-Methode.

**2 Zu den einzelnen Bestimmungen**

**2.1 Zu Art. 4 Abs. 3 Weiterentwicklung der Standards**

**Antrag: Ergänzung des Artikels:** "..... und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit. Im Bereich Versicherungstätigkeit konsultiert das BSV zudem die Durchführungsorgane der ersten Säule."

**Begründung:** Veränderungen in der Rechnungslegung im Bereich der Versicherungstätigkeit wirken sich in aller Regel auch auf die operative Umsetzung der Rechnungslegung in der Buchhaltung der Durchführungsorgane der ersten Säule (Ausgleichskassen und IV-Stellen) aus. Wenn Bilanzierungsregeln, Bewertungsvorgaben oder Darstellungsgrundsätze ändern,

hat dies Auswirkungen auf die Prozesse und Verwaltungssysteme der Durchführungsorgane. Wir regen daher an, dass die betroffenen Organe neben der ZAS auch berücksichtigt resp. vorgängig konsultiert werden.

Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse  
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Karin Kayser-Frutschi  
Landammann



lic. iur. Armin Eberli  
Landschreiber

Geht an:

- claudia.michlig@bsv.admin.ch
- simon.luck@bsv.admin.ch



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

**Elektronische Zustellung an**  
Eidgenössisches Departement des Innern EDI:  
[claudia.michlig@bsv.admin.ch](mailto:claudia.michlig@bsv.admin.ch)  
(PDF- und Word-Version)  
[simon.luck@bsv.admin.ch](mailto:simon.luck@bsv.admin.ch)  
(PDF- und Word-Version)

Sarnen, 24. Januar 2021

#### **OWSTK. 4195**

#### **Vernehmlassung zum Vorentwurf der Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes "compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)"**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2021 haben Sie den Kanton Obwalden zum Vorentwurf der Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes "compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)" zur Vernehmlassung bis am 16. Februar 2022 eingeladen. Für diese Gelegenheit danken wir Ihnen.

Der erwähnte Vorentwurf sieht vor, dass sich die Rechnungslegung der compenswiss künftig nach den International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) richtet, einem international anerkannten Regelwerk für die öffentliche Verwaltung, nach welchem sich auch die Rechnungslegung des Bundes richtet. Von den neuen Vorschriften sind sowohl die Versicherungstätigkeit der AHV, IV und EO als auch die Anlagetätigkeit der compenswiss betroffen. Mit den neuen Rechnungslegungsvorschriften nach den IPSAS soll dem in Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO (Ausgleichsfondsgesetz; SR 830.2) enthaltenen Grundsatz, dass die Rechnungslegung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt den tatsächlichen Verhältnissen ("true and fair view") entsprechend darzustellen sind, entsprochen werden. Damit sollen gleichzeitig einerseits die Aussagekraft der Jahresrechnung und andererseits die Akzeptanz sowie das Vertrauen in die finanzielle Berichterstattung erhöht werden.

#### **1. Allgemeine Anmerkungen**

Der Kanton Obwalden begrüsst die Einführung des Rechnungslegungsstandards IPSAS für die Ausgleichsfonds AHV/IV/EO (compenswiss). Die damit einhergehende Umstellung auf eine periodenge-

rechte Rechnungslegung soll zu einer vollständigen Erfassung aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Bilanz der compenswiss führen. Dazu müssen Geschäftsvorfälle zu dem Zeitpunkt erfasst werden, in dem sie entstehen, und nicht erst zu dem Zeitpunkt, in dem sie bezahlt werden.

Der vorliegende Verordnungsentwurf zur Anwendung von IPSAS für die Rechnungslegung von compenswiss erfüllt die grundsätzlichen Anforderungen von IPSAS und wird gleichzeitig den Besonderheiten der 1. Säule gerecht, indem die Verordnung in einzelnen Punkten Abweichungen von den IPSAS vorsieht. So sind zum Zweck einer periodengerechten Rechnungslegung u.a. Schätzungen vorgesehen, mit denen die operativen Besonderheiten in der 1. Säule und der Umstand, dass in einigen Bereichen zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresrechnung noch nicht sämtliche Detailinformationen vorhanden sind, berücksichtigt werden.

Der Kanton Obwalden befürwortet ausdrücklich, dass künftig einfache und damit leicht verständliche Schätzmethode vorgesehen werden, welche zum grössten Teil durch die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) angewendet werden, so dass für die Durchführungsorgane der 1. Säule der zusätzliche Aufwand im Jahresabschlussprozess und in der Berichterstattung gering sein wird.

## **2. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs:**

### **Zu Art. 4 Abs. 3 Weiterentwicklung der Standards**

Artikel 4 regelt die Weiterentwicklung des Standards. Wie im erläuternden Bericht festgehalten, unterliegt ein Regelwerk wie die IPSAS einer ständigen Weiterentwicklung. Es ist gemäss Abs. 1 an der compenswiss und der ZAS, diese Weiterentwicklungen zu verfolgen. In Abs. 2 wird ausgeführt, dass compenswiss und die ZAS das BSV frühzeitig über Auswirkungen sich ändernder IPSAS-Standards informieren und dass das BSV anschliessend beurteilt und entscheidet, ob und wie diese Änderungen für die Rechnungslegung compenswiss übernommen werden sollen. Gemäss Abs. 3 nimmt das BSV dazu Rücksprache mit der compenswiss im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit.

Veränderungen in der Rechnungslegung im Bereich der Versicherungstätigkeit wirken sich in aller Regel auch auf die operative Umsetzung der Rechnungslegung in der Buchhaltung der Durchführungsorgane der 1. Säule (AHV-Ausgleichskassen und IV-Stellen) aus. Wenn Bilanzierungsregeln, Bewertungsvorgaben oder Darstellungsgrundsätze ändern, hat dies Auswirkungen auf die Prozesse und Verwaltungssysteme der Durchführungsorgane.

Wir regen daher an, dass das BSV bei Änderungen im Bereich Versicherungstätigkeit neben der ZAS auch die Durchführungsorgane der 1. Säule berücksichtigt, indem die zuständigen Gremien der Durchführungsorgane vom BSV konsultiert werden.

### **Formulierungsvorschlag für Art. 4 Abs. 3:**

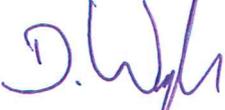
"Das BSV beurteilt, wie die Änderungen in den IPSAS umgesetzt werden sollen. Dabei nimmt das BSV Rücksprache mit der Compenswiss im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit. Im Bereich Versicherungstätigkeit konsultiert das BSV zudem die Durchführungsorgane der 1. Säule."

## **3. Antrag**

Wir beantragen die Anpassung von Art. 4 Abs. 3 gemäss unserem Formulierungsvorschlag.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Daniel Wyler  
Landammann

Kopie:

- Kantonale Mitglieder des Eidgenössischen Parlaments
- Amt für Arbeit
- Ausgleichskasse Obwalden
- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Staatskanzlei

- 1. Feb. 2022

Registratur GS EDI



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 74 44  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 31. Januar 2022

**Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)»; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 3. November 2021 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Vorentwurf der Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)» ein. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und äussern uns gerne wie folgt:

Im Grundsatz begrüssen wir, dass sich die Rechnungslegung der compenswiss künftig nach IPSAS richtet. Lediglich in Bezug auf die Weiterentwicklung des Standards haben wir eine Bemerkung:

Gemäss Art. 4 Abs. 1 des Vorentwurfs liegt es an der compenswiss und der ZAS, die Weiterentwicklung des Standards zu verfolgen. In Abs. 2 wird ausgeführt, dass die compenswiss und die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) frühzeitig über Auswirkungen sich ändernder IPSAS-Standards informieren und dass das BSV anschliessend beurteilt und entscheidet, ob und wie diese Änderungen für die Rechnungslegung der compenswiss übernommen werden sollen. Gemäss Abs. 3 nimmt das BSV dazu Rücksprache mit der compenswiss im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit.

Veränderungen in der Rechnungslegung im Bereich der Versicherungstätigkeit wirken sich in aller Regel auch auf die operative Umsetzung der Rechnungslegung in der Buchhaltung der Durchführungsorgane der 1. Säule (AHV-Ausgleichskasse und IV-Stellen) aus. Wenn Bilanzierungsregeln, Bewertungsvorgaben oder Darstellungsgrundsätze ändern, hat dies Auswirkungen auf die Prozesse und Verwaltungssysteme der Durchführungsorgane. Daher regen wir an, dass das BSV bei Änderungen im Bereich Versicherungstätigkeit neben der ZAS auch die Durchführungsorgane der 1. Säule berücksichtigen, indem die zuständigen Gremien der Durchführungsorgane vom BSV konsultiert werden.



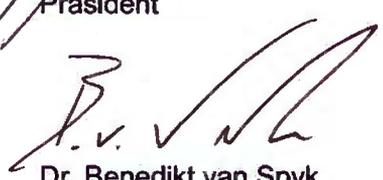
Wir schlagen dazu die nachfolgende ergänzte Formulierung von Art. 4 Abs. 3 des Vorentwurfs vor:

«Das BSV beurteilt, wie die Änderungen in den IPSAS umgesetzt werden sollen. Dabei nimmt das BSV Rücksprache mit der Compenswiss im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit. Im Bereich Versicherungstätigkeit konsultiert das BSV zudem die Durchführungsorgane der 1. Säule.»

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Im Namen der Regierung

  
Marc Mächler  
Präsident

  
Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär



**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
claudia.michlig@bsv.admin.ch; simon.luck@bsv.admin.ch

Kanton St.Gallen



**A** 31.01.22

9001  
St. Gallen

2000238

**1.10**

A  
STANDARD



**DIE POST** 



BSV

STAMPED ADDRESS: ...



Kanton Schaffhausen  
Finanzdepartement

J.J. Wepfer-Strasse 6  
CH-8200 Schaffhausen  
www.sh.ch

T +41 52 632 72 50  
cornelia.stammhurter@sh.ch



Finanzdepartement

Herr Bundesrat Alain Berset, Vorsteher  
Eidg. Departement des Innern  
**per E-Mail:**  
claudia.michlig@bsv.admin.ch  
simon.luck@bsv.admin.ch

Schaffhausen, 9. Dezember 2021

**Vernehmlassung zur Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)»; Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2021 haben Sie in vorerwähnter Angelegenheit zu Stellung eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und teilen Ihnen mit, dass wir auf eine Stellungnahme verzichten, da die Vorlage keine Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden haben wird.

Freundliche Grüsse  
Finanzdepartement

Dr. Cornelia Stamm Hurter  
Regierungsrätin

## Regierungsrat

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen				
+	- 2. FEB. 2022			+
No				

KANTON **solothurn**

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld AHV,  
Berufliche Vorsorge und  
Ergänzungsleistungen (ABEL)  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

1. Februar 2022

### Vernehmlassung zur Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes "compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)"

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2021 hat das Eidgenössische Departement des Innern zur Vernehmlassung betreffend die Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes "compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)" eingeladen.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn dankt für die Einladung und stellt Ihnen seine Anträge und Bemerkungen innerhalb der Frist zu.

#### 1. Allgemeine Anmerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn begrüsst die Einführung des prinzipienbasierten Rechnungslegungsstandards IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) für die Ausgleichsfonds AHV/IV/EO. Die damit einhergehende Umstellung auf eine periodengerechte Rechnungslegung soll zu einer vollständigen Erfassung aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Bilanz der compenswiss führen. Dazu müssen Geschäftsvorfälle zu dem Zeitpunkt erfasst werden, in dem sie entstehen und nicht erst zu dem Zeitpunkt, in dem sie bezahlt werden.

Der vorliegende Verordnungsentwurf zur Anwendung von IPSAS für die Rechnungslegung von compenswiss erfüllt die grundsätzlichen Anforderungen von IPSAS und wird gleichzeitig den Besonderheiten der 1. Säule gerecht, indem die Verordnung in einzelnen Punkten Abweichungen von den IPSAS vorsieht.

So sind zum Zweck einer periodengerechten Rechnungslegung u.a. Schätzungen vorgesehen, mit denen die operativen Besonderheiten in der 1. Säule und der Umstand, dass in einigen Bereichen zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresrechnung noch nicht sämtliche Detailinformationen vorhanden sind, berücksichtigt werden.

Hier befürwortet der Regierungsrat des Kantons Solothurn ausdrücklich, dass künftig einfache und damit leicht verständliche Schätzmethode vorgesehen sind, welche zum grössten Teil durch die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) angewendet werden, sodass für die Durchführungsorgane der 1. Säule der zusätzliche Aufwand im Jahresabschlussprozess und in der Berichterstattung gering sein wird.

## **2. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

### *Art. 4 Abs. 3 Weiterentwicklung der Standards*

Artikel 4 regelt die Weiterentwicklung des Standards. Wie im erläuternden Bericht festgehalten, unterliegt ein Regelwerk wie die IPSAS einer ständigen Weiterentwicklung. Es ist gemäss Abs. 1 an der compenswiss und der ZAS, diese Weiterentwicklung zu verfolgen.

In Abs. 2 wird ausgeführt, dass compenswiss und die ZAS das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) frühzeitig über Auswirkungen sich ändernder IPSAS-Standard informieren und dass das BSV anschliessend beurteilt und entscheidet, ob und wie diese Änderungen für die Rechnungslegung compenswiss übernommen werden sollen. Gemäss Abs. 3 nimmt das BSV dazu Rücksprache mit compenswiss im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit.

Veränderungen in der Rechnungslegung im Bereich der Versicherungstätigkeit wirken sich in aller Regel auch auf die operative Umsetzung der Rechnungslegung in der Buchhaltung der Durchführungsorgane der 1. Säule (AHV-Ausgleichskassen und IV-Stellen) aus. Wenn Bilanzierungsregeln, Bewertungsvorgaben oder Darstellungsgrundsätze ändern, hat dies Auswirkungen auf die Prozesse und Verwaltungssysteme der Durchführungsorgane.

Wir regen daher an, dass das BSV bei Änderungen im Bereich Versicherungstätigkeit neben der ZAS auch die Durchführungsorgane der 1. Säule berücksichtigt, indem die zuständigen Gremien der Durchführungsorgane vom BSV konsultiert werden.

Formulierungsvorschlag Art. 4 Abs. 3

Das BSV beurteilt, wie die Änderungen in den IPSAS umgesetzt werden sollen. Dabei nimmt das BSV Rücksprache mit der compenswiss im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit. Im Bereich Versicherungstätigkeit konsultiert das BSV zudem die Durchführungsorgane der 1. Säule.

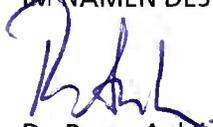
## **3. Antrag**

Wir beantragen die Anpassung von Art. 4 Abs. 3 gemäss unserem Vorschlag.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anträge.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

  
Dr. Remo Ankli  
Landammann

  
Andréas Eng  
Staatsschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1260

**per E-Mail**

Eidgenössisches Departement des Innern  
claudia.michlig@bsv.admin.ch  
(PDF- und Word-Version)

Schwyz, 1. Februar 2022

**Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)»**

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 3. November 2021 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)» zur Vernehmlassung bis 16. Februar 2022 unterbreitet.

Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Zielsetzungen des Bundesrates sind insgesamt nachvollziehbar und können unterstützt werden.

Art. 4 des Verordnungsentwurfs regelt die Weiterentwicklung der Standards. Wie im erläuternden Bericht festgehalten, unterliegt ein Regelwerk wie die International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) einer ständigen Weiterentwicklung. Es ist gemäss Art. 4 Abs. 1 an der Compenswiss und der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS), diese Weiterentwicklungen zu verfolgen.

In Art. 4 Abs. 2 wird ausgeführt, dass die Compenswiss und die ZAS das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) frühzeitig über Auswirkungen sich ändernder IPSAS informieren und dass das BSV anschliessend beurteilt und entscheidet, ob und wie diese Änderungen für die Rechnungslegung der Compenswiss übernommen werden sollen.

Gemäss Art. 4 Abs. 3 nimmt das BSV dazu Rücksprache mit der Compenswiss im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit.

Veränderungen in der Rechnungslegung im Bereich der Versicherungstätigkeit wirken sich in aller Regel auch auf die operative Umsetzung der Rechnungslegung in der Buchhaltung der Durchführungsorgane der 1. Säule (AHV-Ausgleichskassen und IV-Stellen) aus. Wenn Bilanzierungsregeln, Bewertungsvorgaben oder Darstellungsgrundsätze ändern, hat dies Auswirkungen auf die Prozesse und Verwaltungssysteme der Durchführungsorgane.

Wir beantragen deshalb, dass das BSV bei Änderungen im Bereich Versicherungstätigkeit neben der ZAS auch die Durchführungsorgane der 1. Säule berücksichtigt, indem die zuständigen Gremien der Durchführungsorgane vom BSV konsultiert werden.

Entsprechend beantragen wir die folgende Anpassung von Art. 4 Abs. 3:

*Das BSV beurteilt, wie die Änderungen in den IPSAS umgesetzt werden sollen. Dabei nimmt das BSV Rücksprache mit der Compenswiss im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit. **Im Bereich Versicherungstätigkeit konsultiert das BSV zudem die Durchführungsorgane der 1. Säule.***

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Petra Steimen-Rickenbacher  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches  
Departement des Innern  
Herr Alain Berset  
Bundesrat  
3003 Bern

Bundesamt für Sozialversicherungen				
10. FEB. 2022				
No				

EINGEGANGEN
10. Feb. 2022
Registratur GS EDI

Frauenfeld, 8. Februar 2022

79

## Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes „compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)“

### Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Vorlage begrüßen wir, insbesondere die einfachen und verständlichen Schätzmethode zur Wertdefinition einzelner Bilanzposten durch die Zentrale Ausgleichskasse (ZAS).

Der vorliegende Verordnungsentwurf zur Anwendung des International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) für die Rechnungslegung von compenswiss erfüllt die grundsätzlichen Anforderungen von IPSAS und wird gleichzeitig den Besonderheiten der 1. Säule gerecht, indem die Verordnung in einzelnen Punkten Abweichungen von den IPSAS vorsieht.

Mit der Umstellung auf IPSAS als neue Rechnungslegungsvorschrift kann die Aussagekraft der Jahresrechnung von compenswiss erhöht werden. Die periodengerechte Rechnungslegung entspricht den heutigen Anforderungen an öffentlich-rechtlichen Anstalten. Aus diesen Gründen unterstützen wir die Verordnung über die Rechnungslegung der öffentliche-rechtlichen Anstalt des Bundes compenswiss.

Betreffend die Anpassung an einen weiterentwickelten IPSAS erachten wir es als sachgerecht, dass das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) bei Änderungen im Bereich Versicherungstätigkeit neben der ZAS auch die Durchführungsorgane der 1. Säule berücksichtigt, indem die zuständigen Gremien der Durchführungsorgane mit dem BSV konsultiert werden. Wir beantragen daher, Art. 4 Abs. 3 wie folgt zu formulieren:

*Das BSV beurteilt, wie die Änderungen in den IPSAS umgesetzt werden sollen. Dabei nimmt das BSV Rücksprache mit der Compenswiss im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit. Im Bereich Versicherungstätigkeit konsultiert das BSV zudem die Durchführungsorgane der 1. Säule.*

2/2

Für die Berücksichtigung unseres Antrags danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

M. Müller

Der Staatsschreiber

R. S.



Numero  
**191**

cl

0

Bellinzona  
**19 gennaio 2022**

Consiglio di Stato  
Piazza Governo 6  
Casella postale 2170  
6501 Bellinzona  
telefono +41 91 814 41 11  
fax +41 91 814 44 35  
e-mail [can@ti.ch](mailto:can@ti.ch)  
web [www.ti.ch](http://www.ti.ch)

Repubblica e Cantone  
Ticino

## Il Consiglio di Stato

Ufficio federale delle assicurazioni sociali  
Ambito AVS, previdenza professionale e PC  
Effingerstrasse 20  
3003 Berna

[claudia.michlig@bsv.admin.ch](mailto:claudia.michlig@bsv.admin.ch)  
[simon.luck@bsv.admin.ch](mailto:simon.luck@bsv.admin.ch)

### **Ordinanza sulla presentazione dei conti dell'istituto di diritto pubblico della Confederazione "compenswiss (Fondi di compensazione AVS/AI/IPG)"**

Gentili signore,  
egregi signori,

vi ringraziamo per averci dato l'opportunità di esprimerci, ponendo in consultazione l'avamprogetto della summenzionata ordinanza e fornendoci la relativa documentazione anche in italiano.

#### 1. Osservazioni generali

Accogliamo con favore l'introduzione di una normativa basata sugli IPSAS (*International Public Sector Accounting Standards*) per i fondi di compensazione AVS/AI/IPG. Il passaggio alla contabilità per competenza economica che ne consegue comporta che nel bilancio di compenswiss saranno rilevati tutti gli attivi e i passivi. Questo significa che le attività dovranno essere rilevate quando si verificano e non quando vengono pagate.

Il progetto di ordinanza sulla presentazione dei conti di compenswiss soddisfa i requisiti di base degli IPSAS e considera le particolarità del primo pilastro, stabilendo in alcuni punti delle deroghe agli IPSAS. Infatti, per garantire che il conto annuale sia presentato in conformità al periodo di competenza, si prevedono delle stime, che permettono di tenere conto delle peculiarità operative del primo pilastro e del fatto che in alcuni settori non tutte le informazioni dettagliate sono già disponibili al momento della compilazione del conto annuale. Concordiamo inoltre con l'introduzione di un metodo di stima semplice e quindi facilmente comprensibile.

Le nuove regole saranno perlopiù applicate da compenswiss e dall'Ufficio centrale di compensazione (in seguito: UCC) e quindi minimo sarà l'onere aggiuntivo per gli organi di attuazione del primo pilastro (casse di compensazione e uffici AI) nel processo di chiusura di fine anno e nel rendiconto.

## 2. Osservazioni sulle singole disposizioni

### Art. 4 Evoluzione degli standard

L'art. 4 disciplina l'evoluzione degli standard. Come evidenziato nel Rapporto esplicativo, una regolamentazione come gli IPSAS è soggetta a uno sviluppo costante. Il capoverso 1 della disposizione prevede che compete a compenswiss e all'UCC seguirne l'evoluzione.

Il capoverso 2 stabilisce che compenswiss e l'UCC informano tempestivamente l'UFAS, se si prevede che le modifiche degli IPSAS intervenute nel loro rispettivo settore di competenza possano avere ripercussioni sui conti annuali dei regimi AVS, AI e IPG.

Come previsto dal capoverso 3 è responsabilità dell'UFAS valutare come attuare le modifiche apportate agli IPSAS e in tal senso esso deve consultare compenswiss per il settore dell'attività d'investimento, mentre l'UCC per il settore dell'attività assicurativa.

Le modifiche della contabilità nel settore assicurativo si ripercuotono generalmente sull'attuazione operativa della contabilità degli organi esecutivi del primo pilastro (casce di compensazione AVS e uffici AI). Ogni cambiamento nelle regole contabili, nelle condizioni di valutazione o nei principi di presentazione ha un impatto sulla contabilità finanziaria, sui sistemi di gestione e sui processi di esecuzione.

È quindi opportuno che, in caso di modifiche nel settore assicurativo, l'UFAS consulti non solo l'UCC, ma anche gli organi di esecuzione del primo pilastro tramite i competenti gruppi.

In tal senso, proponiamo che il capoverso 3 dell'art. 4 sia modificato come segue:

L'UFAS valuta in che modo attuare le modifiche apportate agli IPSAS. A tal fine si consulta con compenswiss per il settore dell'attività d'investimento e con l'UCC e *gli organi di esecuzione del primo pilastro* per il settore dell'attività assicurativa.

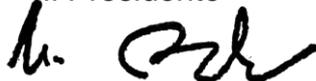
## 3. Proposta

Chiediamo di prendere in considerazione la proposta di modifica nel senso esposto.

Ringraziando per l'attenzione che sarà rivolta alle nostre osservazioni, vogliate gradire l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente



Manuele Bertoli

Il Cancelliere



Arnaldo Coduri

### Copia a:

- Dipartimento della sanità e della socialità (dss-dir@ti.ch)
- Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfe-dir@ti.ch)
- Istituto delle assicurazioni sociali (ias@ias.ti.ch; servizio.giuridico@ias.ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



Bundesamt für Sozialversicherungen				
+		09. Feb. 2022		+
No				

## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

### **Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)»; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2021 unterbreitet das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Kantonsregierungen die Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)» zur Stellungnahme.

Wir begrüßen, dass sich die Rechnungslegung von «compenswiss» künftig nach den «IPSAS» (International Public Sector Accounting Standards) richten soll, dem international anerkannten Regelwerk für die öffentliche Verwaltung. Zur Verordnung, wie sie der Bundesrat vorschlägt, haben wir keine weiteren Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 8. Februar 2022



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urban Camenzind

Roman Balli



La cheffe du  
Département de la  
santé et de l'action  
sociale

Av. des Casernes 2  
BAP  
1014 Lausanne

Office fédéral des assurances  
sociales OFAS  
Domaine AVS, prévoyance  
professionnelle et prestations  
complémentaires (ABEL)  
Effingerstrasse 20  
3003 Berne

[claudia.michlig@bsv.admin.ch](mailto:claudia.michlig@bsv.admin.ch)

Réf. : 22\_COU\_791

Lausanne, le 11 février 2022

**Réponse à la consultation fédérale sur l'ordonnance sur la présentation des comptes de l'établissement de droit public de la Confédération « compenswiss (Fonds de compensation AVS/AI/APG) »**

---

Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous avoir consultés dans le cadre de la consultation citée en titre. Nous vous prions de trouver ci-dessous nos observations et le détail de nos commentaires.

Le Département de la santé et de l'action sociale (DSAS) n'a pas d'observations quant à la modification de l'ordonnance sur la présentation des comptes de l'établissement de droit public de la Confédération « Compenswiss ».

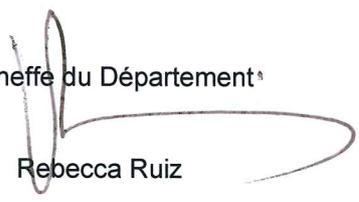
De manière générale, nous saluons la volonté du Conseil fédéral de conformer la présentation des comptes de « Compenswiss » aux normes IPSAS (Normes comptables internationales du secteur public) puisqu'ainsi, nous gagnerons en cohérence et en comparabilité des informations financières liées au premier pilier. Les quelques dérogations proposées apparaissent comme pertinentes.

Le DSAS prend note de l'engagement du Département fédéral de l'intérieur (DFI) qui stipule que les caisses de compensation et les offices AI ne sont concernés par les nouvelles prescriptions que de façon marginale. En particulier, ces instances devront fournir des données supplémentaires à la Centrale de compensation (CdC) et adapter leur plan comptable.

Cela étant, afin de prévenir un éventuel impact moins favorable que prévu sur la mise en œuvre opérationnelle de comptabilité et, le cas échéant, de pouvoir rapidement communiquer aux instances administratives compétentes, il serait souhaitable que les organes d'exécution soient associés tout au long du processus de changement.

Nous vous remercions d'avance pour les suites données à la présente et vous adressons, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

La cheffe du Département<sup>s</sup>

  
Rebecca Ruiz

*Copies*

- Office des affaires extérieures
- Département de la santé et de l'action sociale, Direction générale de la cohésion sociale



Gesundheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

**per E-Mail**

Eidgenössisches Departement  
des Innern EDI  
Inselgasse 1  
3003 Bern

T direkt 041 728 35 01  
martin.pfister.rr@zg.ch  
Zug, 13. Januar 2022  
GD GDS 6 / 274 / 54751

**Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes  
«compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO);  
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2021 haben Sie den Kanton Zug eingeladen, bis zum 16. Februar 2022 zum Entwurf der Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)» Stellung zu nehmen.

Die Verordnung bezweckt die Neugestaltung der Rechnungslegung der Compenswiss, was die Ausgleichskassen und die IV-Stellen letztlich nur am Rande berührt. Trotzdem hat die Vorlage einen gewissen Effekt auf die Tätigkeit der Ausgleichskassen und der IV-Stellen, weshalb wir folgende Stellungnahme abgeben:

**I. Antrag**

Art. 4 Abs. 3 sei wie folgt zu formulieren:

«Das BSV beurteilt, wie die Änderungen in den IPSAS umgesetzt werden sollen. Dabei nimmt das BSV Rücksprache mit der Compenswiss im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit. Im Bereich Versicherungstätigkeit konsultiert das BSV zudem die Durchführungsorgane.»

Begründung:

Artikel 4 regelt die Weiterentwicklung der Standards. Wie im erläuternden Bericht festgehalten, unterliegt ein Regelwerk wie die IPSAS einer ständigen Weiterentwicklung. Es liegt gemäss Absatz 1 an der Compenswiss und der ZAS, diese Weiterentwicklungen zu verfolgen.

In Absatz 2 wird ausgeführt, dass die Compenswiss und die ZAS das BSV frühzeitig über Auswirkungen sich ändernder IPSAS-Standards informieren und dass das BSV anschliessend beurteilt und entscheidet, ob und wie diese Änderungen für die Rechnungslegung der Compenswiss übernommen werden sollen.

Gemäss Absatz 3 nimmt das BSV dazu Rücksprache mit der Compenswiss im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit. Veränderungen in der Rechnungslegung im Bereich der Versicherungstätigkeit wirken sich aber grundsätzlich auch auf die operative Umsetzung der Rechnungslegung in der Buchhaltung der Durchführungsorgane (AHV-Ausgleichskassen und IV-Stellen) aus. Wenn Bilanzierungsregeln, Bewertungsvorgaben oder Darstellungsgrundsätze ändern, hat dies Auswirkungen auf die Prozesse und Verwaltungssysteme der Durchführungsorgane.

Wir regen daher an, dass das BSV bei Änderungen im Bereich Versicherungstätigkeit neben der ZAS auch die Durchführungsorgane der 1. Säule berücksichtigt, indem die zuständigen Gremien der Durchführungsorgane von dem BSV konsultiert werden.

## **II. Allgemeine Bemerkungen**

Die Einführung des prinzipienbasierten Rechnungslegungsstandards IPSAS für die Ausgleichsfonds AHV/IV/EO ist zu begrüssen. Die damit einhergehende Umstellung auf eine periodengerechte Rechnungslegung soll zu einer vollständigen Erfassung aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Bilanz der Compenswiss führen. Dazu müssen Geschäftsvorfälle zu dem Zeitpunkt erfasst werden, in dem sie entstehen, und nicht erst zu dem Zeitpunkt, in dem sie bezahlt werden.

Der vorliegende Verordnungsentwurf zur Anwendung von IPSAS für die Rechnungslegung von Compenswiss erfüllt die grundsätzlichen Anforderungen von IPSAS und wird gleichzeitig den Besonderheiten der 1. Säule gerecht, indem die Verordnung in einzelnen Punkten Abweichungen von den IPSAS vorsieht.

So sind zum Zweck einer periodengerechten Rechnungslegung unter anderem Schätzungen vorgesehen, mit denen die operativen Besonderheiten in der 1. Säule und der Umstand, dass in einigen Bereichen zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresrechnung noch nicht sämtliche Detailinformationen vorhanden sind, berücksichtigt werden.

Hier befürworten wir, dass künftig einfache und damit leicht verständliche Schätzmethode vorgesehen sind, welche zum grössten Teil durch die ZAS angewendet werden, sodass für die Durchführungsorgane der 1. Säule der zusätzliche Aufwand im Jahresabschlussprozess und in der Berichterstattung gering sein wird.

Nicht vergessen werden darf trotzdem, dass die neuen Vorschriften in einzelnen Punkten die Ausgleichskassen und die IV-Stellen zu zusätzlichen Datenlieferungen an die ZAS verpflichten.

ten. Die Ausgleichskasse und die IV-Stelle sind deshalb darauf angewiesen, dass diesbezüglich klare und einfach durchführbare Anweisungen seitens der ZAS oder des BSV geliefert werden und dass die Durchführung keinen weiteren Verwaltungsaufwand generiert.

Gleiches gilt für die von IPSAS neu verlangten Änderungen im Kontenplan der Ausgleichskasse. Hierfür ist die Ausgleichskasse ebenfalls auf eine einfache und klare Handhabung und Einführung angewiesen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse  
Gesundheitsdirektion



Martin Pfister  
Landammann

Kopie an:

- [claudia.michlig@bsv.admin.ch](mailto:claudia.michlig@bsv.admin.ch) (PDF und Word-Dokument)
- [simon.luck@bsv.admin.ch](mailto:simon.luck@bsv.admin.ch) (PDF und Word-Dokument)
- Ausgleichskasse ([info@akzug.ch](mailto:info@akzug.ch), PDF)
- Finanzdirektion ([info.fd@zg.ch](mailto:info.fd@zg.ch), PDF)



Eidgenössisches Departement des Innern  
3003 Bern

EINGEGANGEN

- 1. Feb. 2022

Registratur GS EDI

26. Januar 2022 (RRB Nr. 104/2022)

**Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)», Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 3. November 2021 haben Sie uns eingeladen, zur Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)» Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

**1. Allgemeine Bemerkungen**

Die International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) sind das international anerkannte Regelwerk für die Rechnungslegung im öffentlichen Sektor. Wir teilen die Ansicht des Bundesrates, dass die Anwendung der IPSAS die Transparenz und Qualität der Rechnungslegung erhöht sowie das Vertrauen der Öffentlichkeit in die finanzielle Berichterstattung der Gemeinwesen steigert. Zudem verbessert das Regelwerk die Vergleichbarkeit der Jahresrechnungen zwischen den Gemeinwesen und mit der Privatwirtschaft. Die Rechnungslegung des Kantons Zürich richtet sich ebenfalls nach den IPSAS. Wir begrüssen die Verbreitung von einheitlichen Rechnungslegungsstandards im öffentlichen Sektor und unterstützen den Verordnungsentwurf im Grundsatz.

Ausserdem wird die Vorlage den Besonderheiten der 1. Säule gerecht. So sind zum Zweck einer periodengerechten Rechnungslegung Schätzungen vorgesehen, mit denen die operativen Besonderheiten in der 1. Säule und der Umstand, dass in einigen Bereichen zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresrechnung noch nicht sämtliche Detailinformationen vorhanden sind, berücksichtigt werden. Wir befürworten insbesondere, dass künftig einfache und damit leicht verständliche Schätzmethode vorgesehen sind, die zum grössten Teil durch die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) angewendet werden, sodass für die Durchführungsorgane der 1. Säule der zusätzliche Aufwand im Jahresabschlussprozess und in der Berichterstattung gering sein wird.



## **2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

### **Art. 4 Weiterentwicklung der Standards**

In Art. 4 ist festgehalten, dass die Compenswiss und die ZAS die Weiterentwicklung der IPSAS verfolgen und das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) rechtzeitig über relevante Änderungen informieren. Das BSV beurteilt, wie die Änderungen umgesetzt werden sollen, und nimmt dabei Rücksprache mit der Compenswiss und der ZAS. Jedoch wirken sich Veränderungen in der Rechnungslegung im Bereich der Versicherungstätigkeit in aller Regel auch auf die operative Umsetzung der Rechnungslegung in der Buchhaltung der

Durchführungsorgane der 1. Säule aus. Wenn Bilanzierungsregeln, Bewertungsvorgaben oder Darstellungsgrundsätze ändern, hat dies Auswirkungen auf die Prozesse und Verwaltungssysteme der Durchführungsorgane. Deshalb sollte das BSV bei Änderungen im Bereich Versicherungstätigkeit neben der ZAS auch die Durchführungsorgane der 1. Säule konsultieren.

**Antrag:** Ergänzung von Art. 4 Abs. 3: «Das BSV beurteilt, wie die Änderungen in den IPSAS umgesetzt werden sollen. Dabei nimmt das BSV Rücksprache mit der Compenswiss im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit. *Im Bereich Versicherungstätigkeit konsultiert das BSV zudem die Durchführungsorgane der 1. Säule.*»

### **Art. 5 Handbücher zur Rechnungslegung**

Zur Umsetzung der Verordnung soll die Compenswiss ein Handbuch zur Rechnungslegung im Bereich Anlagetätigkeit und die ZAS ein Handbuch zur Rechnungslegung im Bereich Versicherungstätigkeit erstellen. Im Sinne einer konsequenten Umsetzung der IPSAS und der Rechtssicherheit regen wir an, dass die Handbücher innerhalb der beiden Organisationen (Compenswiss und ZAS) Weisungscharakter haben. Jedoch sollte die Rechnungslegung der Ausgleichskassen und IV-Stellen nicht vom Weisungscharakter der Handbücher betroffen sein.

**Antrag:** Ergänzung von Art. 5, damit die Handbücher zur Rechnungslegung Weisungscharakter für die jeweilige Organisation (Compenswiss oder ZAS) haben.

### **Art. 7 Erfüllung der Anspruchskriterien**

In Art. 7 ist pro Leistungsart (z. B. Renten der AHV, Renten der IV, Mutterschaftsentschädigungen der EO) festgehalten, welche Anspruchskriterien bei der Beurteilung der Entstehung einer Verpflichtung zur Anwendung kommen. Die festgelegten Anspruchskriterien sind zu begrüssen. Der Paradigmenwechsel vom cash accounting zum accrual accounting nach IPSAS wird im Erfassungszeitpunkt der gewährten Sozialleistungen sichtbar. Die in Art. 7 definierten Anspruchskriterien sind verständlich, sinnvoll und resultieren in einer periodengerechten Erfassung der Sozialleistungen gemäss IPSAS 42.

### **Art. 8 Bilanzierungsregel für Sachleistungen**

Wir unterstützen die Bilanzierungsregel für Sachleistungen in Art. 8. Diese ist verständlich, sinnvoll und resultiert in einer periodengerechten Erfassung des Aufwands sowie einer Rückstellung nach IPSAS 19.

**Art. 10 Offenlegung**

Wir begrüßen, dass die im Geschäftsjahr erfassten IV-Renten im Anhang der Jahresrechnung detailliert nach rechtlichem Anspruchszeitpunkt aufgegliedert werden sollen. Aufgrund von IPSAS 42 und Art. 7 der vorliegenden Verordnung werden in einem Geschäftsjahr auch IV-Renten erfasst, die rückwirkend verfügt wurden. Mit der zusätzlichen Offenlegungspflicht kann die Transparenz der Jahresrechnung der IV erhöht werden.

**Anhang: Wesentliche Abweichungen von den IPSAS**

IPSAS 42 Sozialleistungen: Die Bewertung der Verbindlichkeiten für Sozialleistungen soll in Abweichung von IPSAS 42 gemäss den Vorschriften zur Bewertung von Rückstellungen in IPSAS 19 erfolgen können. Dem Erläuternden Bericht zufolge führt die Bewertungsmethodik nach IPSAS 19 insbesondere bei der EO zu einem verlässlicheren Ergebnis, während die Methodik von IPSAS 42 ohne Weiteres für die Ermittlung der Verbindlichkeiten aus den Taggeldern der IV angewendet werden kann.

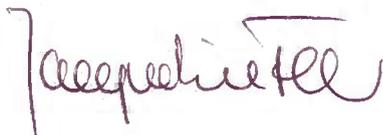
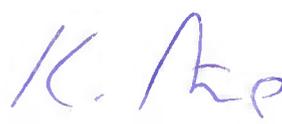
**Antrag:** Wir empfehlen, in der Verordnung oder zumindest im Geschäftsbericht transparent offenzulegen, welche Sozialleistungen von dieser Ausnahme betroffen sind.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,  
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Jacqueline Fehr

Dr. Kathrin Arioli

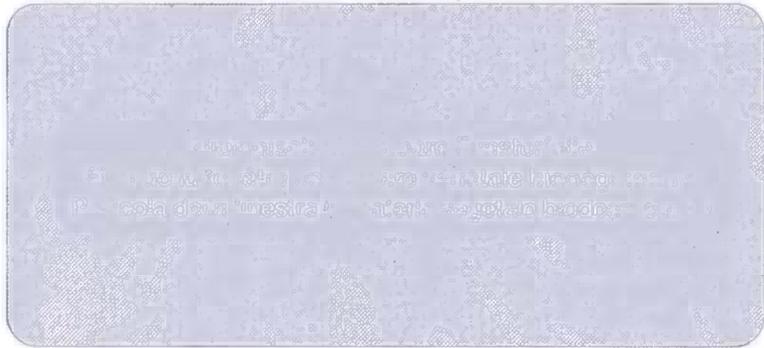




Kanton Zürich  
**Staatskanzlei**  
 Neumühlequai 10  
 8090 Zürich

**EINSCHREIBEN**

Falls refüsiert oder nicht  
 abgeholt, als taxpflichtiges  
 B-Post zurücksenden!



**31.01.22**

**5.30**

CH - 8090

Zürich

2090117

30002033



R Suisse



**R**

DIE POST  
 LA POSTE  
 LA POSTA

8090 Zürich



**98.42.115762.03470031**

**Recommandé Suisse**



BSV



Département fédéral de l'intérieur DFI

Berne, 9 février 2022 / nb  
VL compenswiss

Par e-mail :

[claudia.michliq@bsv.admin.ch](mailto:claudia.michliq@bsv.admin.ch)

[simon.luck@bsv.admin.ch](mailto:simon.luck@bsv.admin.ch)

**Ordonnance sur la présentation des comptes de l'établissement de droit public de la Confédération « Compenswiss (Fonds de compensation AVS/AI/APG) »  
Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux**

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

PLR.Les Libéraux-Radicaux accepte cette proposition d'ordonnance. Il estime que les modifications proposées, à savoir l'adoption de nouvelles prescriptions légales applicables à la présentation des comptes de compenswiss, sont les bienvenues, puisqu'elles rendront cette présentation conforme aux standards internationaux (IPSAS). Au vu de l'importance économique du fonds AVS (34,2 Mrd. CHF en 2020) et des investissements réalisés à l'étranger, un alignement sur les normes internationales en matière de comptabilité est judicieux. Ce changement est en outre rendu nécessaire par l'entrée en vigueur de la loi sur les fonds de compensation au 1<sup>er</sup> janvier 2019. Les comptes de compenswiss devraient désormais être établis « de manière à présenter un état de fortune, des finances et des revenus conforme à la réalité », ce qui n'est pas le cas aujourd'hui. En outre, le Contrôle fédéral des finances recommandait lui-aussi une adaptation.

Le Conseil fédéral est toutefois invité à s'assurer que cette modification n'engendrera aucune conséquence pour le montant de la contribution de la Confédération à l'AVS. Il s'y est engagé dans sa réponse à la question du CN Olivier Feller [21.8126](#) « Ordonnance sur la présentation des comptes de compenswiss. Effets financiers sur l'AVS ».

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux  
Le Président

Le secrétaire général



Thierry Burkart  
Conseiller aux Etats

Jon Fanzun

Elektronisch an:

[claudia.michlig@bsv.admin.ch](mailto:claudia.michlig@bsv.admin.ch) und [simon.luck@bsv.admin.ch](mailto:simon.luck@bsv.admin.ch)

Bern, 31. Januar 2022

## **Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)»**

### **Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage. Wir äussern uns dazu wie folgt:

**Die SVP Schweiz lehnt den vorliegenden Verordnungsentwurf ab. Aus Sicht der SVP überwiegen die Nachteile die Vorteile der neuen Rechnungslegung um ein Vielfaches. Eine Sistierung oder zumindest eine neuerliche Überprüfung der Notwendigkeit sowie des Umfangs der Umstellung ist vorzunehmen.**

Mit der vorliegenden Rechnungsrevision soll sich die Rechnungslegung von compenswiss künftig zu weiten Teilen nach den «IPSAS» richten und sich somit dem «true and fair view»-Grundsatz annähern. Dies betrifft sowohl die Versicherungstätigkeit der AHV, IV und EO sowie die Anlagetätigkeit von compenswiss selbst. Aus Sicht der SVP führt dies zu mehreren nachteiligen Entwicklungen:

#### Uneinheitlichkeit der Rechnungslegungsmethoden schwächt Aussagekraft

Zum einen sollen die «IPSAS» nicht vollumfänglich angewendet werden, stattdessen soll in begründeten Fällen, bedingt durch gewisse Besonderheiten der Schweizer Sozialversicherungen, vom Standard abgewichen werden. Diese Abweichungen sollen in der Verordnung explizit festgehalten werden. Dies führt dazu, dass trotz einer weitgehenden Anwendung der «IPSAS» die Rechnungslegung nicht das «true and fair view»-Prädikat erhält. Stattdessen erfolgt die Rechnungslegung weitgehend auf Basis von sich dynamisch entwickelnden Rechnungslegungsstandards und zu einem kleineren Teil nach statischen, auf Verordnungsstufe festgeschriebenen Methoden. Ein uneinheitlicher Bezugsrahmen gefährdet die Nachvollziehbarkeit der Rechnungslegung und damit deren Aussagekraft.

#### Abkehr vom «Vorsichtsprinzip» weckt gefährliche neue Begehrlichkeiten

Eine verstärkte Fokussierung auf den Grundsatz von «true and fair view» schwächt den typisch schweizerischen Ansatz der Bewertung im Sinne des «Vorsichtsprinzips», welches nicht zuletzt einen Ausfluss der obligationenrechtlichen Maximen darstellt. Die Neubewertung verschiedenster Verbindlichkeiten und Guthaben führt, wie der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht selbst festhält, in der AHV zu einer positiveren Bewertung des Fondskapitals, währenddessen die Auswirkungen auf das Fondskapital der IV und EO negativ sein dürften. Dies ist insbesondere problematisch, als dass die AHV bereits jetzt droht in Schiefalge zu geraten und

Reformen dringend notwendig sind. Eine positivere Darstellung der Verhältnisse der AHV rein aufgrund einer Änderung in den Rechnungslegungsstandards, also ohne dabei reale Werte zu verändern, droht nicht nur die Glaubwürdigkeit der Dringlichkeit einer Reform zu schmälern, sondern könnte auch bestehende Begehrlichkeiten (bspw. die Forderung nach einer 13. AHV-Rente) stärken oder gar neue Begehrlichkeiten wecken.

Massiver Mehraufwand auf allen Seiten bei gleichzeitig zweifelhaftem Nutzen

Wie der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht selbst festhält, führt die Umstellung auf «IPSAS» zu einem massiven administrativen Mehraufwand und dies weit über die Umstellung hinaus. Die Jahresrechnungen werden durch den neuen Standard weitaus länger und aufgrund der Uneinheitlichkeit auch wesentlich komplexer als heute, was deren Lesbarkeit erschwert.

Wie dargelegt, sind die Nachteile des vorliegenden Verordnungsentwurfs und die damit verbundene (uneinheitliche) Anwendung von «IPSAS» schwerwiegend, während der Nutzen zweifelhaft ist. Die SVP lehnt diesen ab und fordert eine erneute Evaluation inklusiver einer vertieften Prüfung von möglichen Varianten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Parteipräsident



Marco Chiesa  
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller  
Nationalrat



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND  
UNION PATRONALE SUISSE  
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld ABEL  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

**Per E-Mail:**

[claudia.michlig@bsv.admin.ch](mailto:claudia.michlig@bsv.admin.ch); [simon.luck@bsv.admin.ch](mailto:simon.luck@bsv.admin.ch)

Zürich, 15. Februar 2022 LMB/sm  
mueller-brunner@arbeitgeber.ch

**Vernehmlassungsantwort: Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)» (Rechnungslegungsverordnung Compenswiss)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie direkt einige Unternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

**1. Zusammenfassende Beurteilung**

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Gerne nehmen wir zusammenfassend wie folgt Stellung:

**Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):**

1. Für Renten der AHV sind aus unserer Sicht die Anspruchsvoraussetzungen mit dem Leisten des ersten Beitragsfrankens und lebenslang erfüllt, womit die daraus entstehende Verpflichtung bereits zu diesem Zeitpunkt und als Summe der Barwerte bis zum Tod zu bilanzieren ist.
2. Im Sinne der Vergleichbarkeit der Rechnungsabschlüsse ist auf Ausnahmebestimmungen und Abweichungen so weit wie möglich zu verzichten und sie sind vollständig zu benennen.

## 2. Ausgangslage

Gemäss Bundesgesetz über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO vom 1. Januar 2019 hat die Rechnungslegung der compenswiss den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen («true and fair view») zu entsprechen (Art. 13 Abs. 1 Ausgleichsfondsgesetz). Die aktuell angewandten Rechnungslegungsvorschriften erfüllen dieses Erfordernis nicht. Störend ist dies mitunter deshalb, weil die Jahresrechnung der compenswiss in die konsolidierte Rechnung des Bundes mit einbezogen wird, die ihrerseits einen entsprechenden Rechnungslegungsstandard anwenden.

Vor diesem Hintergrund setzt der Bundesrat mit der vorliegenden Verordnung seine Kompetenz gemäss Art. 13 Abs. 2 des Ausgleichsfondsgesetzes um und legt im Kern fest, dass die Rechnungslegung der compenswiss – wie die konsolidierte Rechnung des Bundes – den *international public sector accounting standards* (IPSAS) zu folgen hat. Damit soll nicht nur der vorstehend beschriebene Missstand behoben, sondern auch die Aussagekraft der Jahresrechnung der Anstalt erhöht werden.

## 3. Position des SAV

Aus Sicht der Arbeitgeber ist die Wahl der IPSAS als Rechnungslegungsstandard ausdrücklich zu begrüssen und die Umsetzung auf Stufe Verordnung zu weiten Teilen sehr gut gelungen. Die folgenden Punkte bedürfen aus Sicht des SAV allerdings einer vertieften Prüfung bzw. Anpassung:

### a) Anspruchsvoraussetzungen der AHV

Gemäss Art. 6 Abs. 1 der Verordnung sind Verbindlichkeiten für Sozialleistungen dann zu bilanzieren, wenn nachfolgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- a. aus einem vergangenen Ereignis ist eine gegenwärtige Verpflichtung entstanden
- b. die Verpflichtung führt zu einem Mittelabfluss
- c. die Höhe der Verpflichtung ist verlässlich schätzbar

Dabei handelt es sich um die üblichen Passivierungskriterien, wie sie auch das Obligationenrecht oder andere Rechnungslegungsstandards kennen. Abs. 2 ergänzt sodann, dass ein vergangenes Ereignis immer dann vorliegt, wenn spätestens am Bilanzstichtag alle Anspruchskriterien erfüllt sind. Die Erfüllung dieser Anspruchskriterien wird separat in Art. 7 der Verordnung geregelt, wobei lit. a auf die Renten der AHV eingeht. Inhaltlich hält die Verordnung an dieser Stelle fest, dass die Anspruchsvoraussetzungen für diese Leistungen erfüllt sind, wenn die versicherte Person den ersten Tag eines Monats, für den ein Anspruch besteht, erlebt hat.

Diese Bestimmung hat für Renten der AHV zwei entscheidende Konsequenzen: Erstens können Rentenansprüche überhaupt erst dann bilanziert, wenn die Bezügerinnen oder Bezüger das Rentenalter erreicht haben. Zweitens werden nur die nicht bezogenen Renten, beispielsweise weil der Rentenbezug aufgeschoben wird, bilanziert – nicht aber die zukünftigen Renten bis zum erwarteten Tod.

Aus Sicht der Arbeitgeber ist die Definition dieser Anspruchsvoraussetzungen zu eng gefasst und widerspricht dem Sinn und Zweck des Rechnungslegungsstandards. Dieser hält im Originalwortlaut fest (IPSAS 42.9): “An entity shall recognize a liability for a social benefit scheme when: (a) The entity has a present obligation for an outflow of resources that results from a past event; and [...]” und ergänzt (PSAS 42.9): “The past event that gives rise to a liability for a social benefit scheme is the satisfaction by each beneficiary of all eligibility criteria to receive a social benefit payment. The satisfaction of eligibility criteria for each social benefit payment is a separate past event.”

Die Verordnung legt für Renten der AHV nun erstens die Formulierung «*social benefit payment*» so aus, dass damit nicht eine bestimmte Leistungsart (bspw. eine Altersrente vs. eine Hinterlassenenrente), sondern tatsächlich eine einzelne Zahlung einer Rente gemeint sein soll. Das heisst, es wird für jede beispielsweise monatliche oder quartalsweise Zahlung einer Rente geprüft, ob die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind oder nicht. Für diese sehr enge Auslegung des Wortlauts fehlt einerseits aber eine Grundlage im entsprechenden Rechnungslegungsstandard und andererseits führt sie die Bilanzierung von Renten der AHV *ad absurdum*. Eine derart enge Auslegung hat nämlich zur Folge, dass abgesehen von den aufgeschobenen Renten die entsprechende Verpflichtung immer nur für eine «logische Sekunde» – das heisst, zwischen dem Feststellen der Anspruchsvoraussetzungen und der effektiven Zahlung – besteht. Übertragen auf ein Unternehmen würde diese bedeuten, dass man eine Rechnung beispielsweise für Kopierpapier erst unmittelbar durch die Bezahlung erfasst, da man sich vorher zum Beispiel gegen die Bezahlung entscheiden oder in Konkurs gehen könnte. Die Auslegung widerspricht damit dem Kern des *accrual principle*, das eine periodengerechte Zuordnung von Aufwand bzw. Ertrag verlangt und ein Hauptelement der Rechnungslegung nach IPSAS darstellt, wie auch die Erläuterungen zur Verordnung festhalten (Ziff. 2.2).

Hinzu kommt zweitens, dass die Verordnung in ihrer Auslegung zumindest implizit (siehe Erläuterungen Ziff. 3 zu Art. 7 Bst. a) davon ausgeht, dass die Anspruchsvoraussetzungen für Renten der AHV erst erfüllt sein können, wenn die betroffene Person das Rentenalter erreicht hat. Ähnlich äussern sich zwar auch die Ausführungsbestimmungen zu IPSAS 42 (IPSAS 42.AG12): «*Examples may include: (a) Reaching retirement age (in the case of a retirement pension); [...]*», sie enthalten aber ausdrücklich eine Kann-Formulierung. Damit stellt sich die Frage, ob das Erreichen des Rentenalters als Anspruchsvoraussetzung dem Wesen der Renten der AHV gerecht wird. Auch hier zeigt sich, dass dies nur bei einer sehr engen Auslegung der Fall ist. Korrekt ist selbstverständlich, dass eine beispielsweise 50-jährige Person noch keine Rente der AHV abrufen kann. Allerdings darf dies nicht dem Fehlen eines Anspruchs gleichgesetzt werden, der Abruf könnte auch einfach aufgeschoben sein. Dazu folgendes Beispiel: Eine Person arbeitet zunächst 10 Jahre und erzielt einen AHV-pflichtigen Lohn. Dann gibt sie die Erwerbstätigkeit (in der Schweiz) auf und erzielt bis zum Erreichen des Rentenalters keinen AHV-pflichtigen Lohn mehr. Trotzdem kann sie mit dem Erreichen des Rentenalters eine, wenn auch sehr geringe, AHV-Rente abrufen. Das Rentenalter ist also nur für den Abruf der Rente relevant, der eigentliche Anspruch auf eine Rente entstand aber während der Erwerbstätigkeit mit der Leistung von Beiträgen.

Zusammenfassend zeigt sich, dass die Anspruchsvoraussetzungen für Renten der AHV in der Verordnung sehr eng ausgelegt sind, was nicht dem Ziel des Rechnungslegungsstandards IPSAS 42 entspricht. Aus Sicht der Arbeitgeber ist eine umfassendere Auslegung notwendig, die zwei Punkte sicherstellt: Erstens sollen die Anspruchsvoraussetzungen bereits mit dem Leisten des ersten Beitragsfrankens und nicht erst mit dem Erreichen des Rentenalters erfüllt sein. Zweitens sollen die Anspruchsvoraussetzungen integral für eine bestimmte Rentenart (z.B. Alters- oder Hinterlassenenrente) und nicht separat für jede Zahlung einer derartigen Rente festgestellt werden. Im Vergleich zur aktuellen Auslegung hätte dies zur Folge, dass Verpflichtungen für Renten der AHV deutlich früher und vor allem für den Barwert der Summe der bis zum Tod zu erwartenden Renten zu bilanzieren sind.

#### **Konkret schlagen wir folgende Anpassung in Art. 7 lit. a der Verordnung vor:**

*bei Renten der AHV: wenn die versicherte Person ~~den ersten Tag eines Monats, für den ein Anspruch besteht, erlebt hat;~~ Beiträge geleistet hat, die aktuell oder zukünftig zum Bezug einer Rente berechnen;*

## b) Abweichungen

Gemäss Art. 3 Abs. 2 der vorliegenden Verordnung definiert der Anhang der Verordnung alle wesentlichen Abweichungen zwischen den Verordnungsbestimmungen und den relevanten IPSAS. Bewusst definierte Abweichungen oder Ausnahmebestimmungen sind bei der Übernahme eines Rechnungslegungsstandards in einen Rechtsrahmen zwar keine Seltenheit, sollten aber mit Blick auf die dringend notwendige Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse nur äussert zurückhaltend und klar erkennbar vorgenommen werden.

Auch wenn die im Anhang aufgeführten vier Abweichungen diese Kriterien erfüllen und aus Sicht der Arbeitgeber nachvollziehbar sind, ist die Begrenzung auf wesentliche Abweichungen heikel, wie folgendes Beispiel zeigt: Gemäss Ziff. 2.5.8 des erläuternden Berichts zur Verordnung wird auf die Bilanzierung von Vorsorgeverpflichtungen für Mitarbeitende der compenswiss verzichtet, weil sie unwesentlich seien. Diese entstehen aus dem Anschluss der compenswiss bei der Pensionskasse des Bundes PUBLICA und betreffen damit die berufliche Vorsorge. Für die übrigen Mitarbeitenden der Bundesverwaltung, die ebenfalls der PUBLICA angeschlossen sind, werden die Vorsorgeverpflichtungen in der konsolidierten Rechnung des Bundes hingegen erfasst. Das heisst, es entsteht eine Abweichung zwischen der Erfassung von Vorsorgeverbindlichkeiten in der Rechnung der compenswiss und des Bundes, obwohl beide die IPSAS anwenden und Vorsorgeverpflichtungen nicht als Abweichung im Anhang zur Verordnung aufgeführt sind. Selbst wenn – was ohne die entsprechenden Verpflichtungen ermittelt zu haben, übrigens gar nicht beurteilt werden kann – die Vorsorgeverpflichtungen für die Jahresrechnung der compenswiss unwesentlich sind, sind diese nicht klar als Abweichung zu erkennen.

Aus Sicht der Arbeitgeber sollte im Sinne der Vergleichbarkeit der Rechnungsabschlüsse auf Ausnahmebestimmungen und Abweichungen so weit wie möglich verzichtet werden. Dies bringt ebenfalls mit sich, dass Aufzählungen von Abweichungen vollständig sein müssen und nicht noch nach Wesentlichkeitskriterien aufgeteilt werden.

### **Konkret schlagen wir folgende Anpassung in Art. 3 Abs. 2 der Verordnung vor:**

*s gelten die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten ~~wesentlichen~~ Abweichungen von den IPSAS.*

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Prof. Dr. Roland A. Müller  
Direktor



Dr. Lukas Müller-Brunner  
Mitglied der Geschäftsleitung



Bundesamt für Gesundheit  
3000 Bern

Per Mail an: [claudia.michlig@bsv.admin.ch](mailto:claudia.michlig@bsv.admin.ch)  
[simon.luck@bsv.admin.ch](mailto:simon.luck@bsv.admin.ch)

Bern, 18. Februar 2022 sgv-Gf/cp

**Vernehmlassungsantwort:  
Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)»:**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2021 hat uns der Bundesrat Alain Berset eingeladen, zu einem Vorentwurf der Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes compenswiss Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 230 Verbände und gegen 500'000 Unternehmen, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Wir begrüssen es, dass sich die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes compenswiss inskünftig nach den International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) richten soll. Aus unserer Sicht ist es sachgerecht, dass compenswiss inskünftig den gleichen, international breit abgestützten und anerkannten Rechnungslegungsstandard anwendet, auf den sich auch der Bund bei der Bundesrechnung abstützt.

Die Anwendung eines neuen Rechnungslegungsstandards für compenswiss hat nicht nur Auswirkungen auf diese Institution selbst, sondern tangiert auch recht stark die nachgelagerten Durchführungsorgane der 1. Säule, so insbesondere die Ausgleichskassen. Es ist uns wichtig, dass bei allen weiteren Umsetzungsarbeiten auf die Belange der nachgelagerten Organisationen Rücksicht genommen wird und dass diesen ausreichend Zeit eingeräumt wird, um sich auf die neuen Vorgaben einzustellen. Weiter ist bei der Einführung von IPSAS darauf zu achten, dass der Aufwand für die Umstellung sowie für die spätere Anwendung sowohl für compenswiss als auch für die nachgelagerten Organisationseinheiten minimiert werden kann.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Kurt Gfeller  
Vizedirektor

Eidg. Departement des Innern EDI  
Herr Bundesrat Alain Berset  
c/o Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und  
Ergänzungsleistungen (ABEL)  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

per Mail an:  
[claudia.michlig@bsv.admin.ch](mailto:claudia.michlig@bsv.admin.ch)  
[simon.luck@bsv.admin.ch](mailto:simon.luck@bsv.admin.ch)

Bern, 14. Februar 2022

**Vernehmlassungsantwort zur Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)»**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zur oben genannten Verordnung Stellung nehmen zu können.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) unterstützt die korrekte Umsetzung des im Januar 2019 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO. Diese Vorlage erkennt den Handlungsbedarf in der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1, welche eine Rechnungslegung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorschreibt. Mit der Ausrichtung der Rechnungslegung der compenswiss an den internationalen Standard IPSAS, an welche sich auch die Rechnungslegung des Bundes richtet, wird dieser Handlungsbedarf abgedeckt.

Die Einführung des Standards wird aufgrund von Neubewertungen unterschiedliche Auswirkungen auf das Fondskapital von AHV, IV und EO haben. Da diese Neubewertungen gemäss dem beiliegenden Erläuterungsbericht keine grossen sonstigen Auswirkungen mit sich bringen und gleichzeitig mehr Transparenz und Aussagekraft in der finanziellen Berichterstattung schaffen, unterstützt der SGB die Umsetzung dieser Vorlage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Daniel Lampart  
Leiter SGB-Sekretariat  
und Chefökonom

Monsieur le Conseiller fédéral  
Alain Berset  
Chef du Département fédéral de l'intérieur  
Secrétariat général SG-DFI  
3003 Berne

Par courriel à  
[claudia.mischli@bsv.admin.ch](mailto:claudia.mischli@bsv.admin.ch)

Paudex, le 9 février 2022  
BDM

**Consultation fédérale**  
**Ordonnance sur la présentation des comptes de l'établissement de droit public de la**  
**Confédération « compenswiss (Fonds de compensation AVS/AI/APG) »**

Monsieur le Conseiller fédéral,

En tant que Gérant de la Caisse AVS de la Fédération patronale vaudoise (FPV), nous avons examiné l'objet cité en titre et souhaitons vous faire part de notre position.

Nous saluons la volonté affirmée de renforcer la transparence dans la présentation des comptes de l'établissement de droit public de la Confédération « compenswiss ». Bien qu'il ne s'agisse pas du seul moyen d'y parvenir, l'adoption des normes IPSAS avec quelques dérogations pour mieux se conformer aux réalités helvétiques nous paraît adéquate. Le processus de reporting s'en trouvera très vraisemblablement renforcé.

Dans ce contexte, nous souhaitons attirer votre attention sur les répercussions d'ordre pratique sur les organismes d'exécution, et sur les Caisses de compensation en particulier. En effet, si quelques complications administratives paraissent inévitables au niveau de « compenswiss », il s'agira de veiller à minimiser les impacts en cascade sur les autres intervenants.

La mise en œuvre d'un nouveau processus de consolidation devra prendre en considération les informations disponibles, les délais et les capacités des Caisses de compensation. A titre d'exemple, nous évoquons la comptabilisation des rentes AI futures à titre de dettes dès lors que l'Office AI a émis un préavis favorable. Or, les Caisses de compensation n'ont le plus souvent pas connaissance de ces préavis, et n'ont donc effectué aucun calcul des rentes AI attendues.

Des difficultés similaires sont à craindre notamment dans les cas suivants : rentes AVS ajournées ; communication avec le Registre APG (informations quant aux services militaires / naissances / enfants malades / ... ) ; indemnités journalières de l'AI ; décomptes de cotisations (comptes finaux estimés et comptabilisation en tant qu'actifs) ; provisions sur pertes de cotisations.

Ainsi, le processus de consolidation devra reposer sur des méthodes estimatives simples et compréhensibles. De cette manière, le processus de reporting sera réalisable dans les délais usuels et sans alourdir les tâches actuelles des Caisses de compensation.

En vous remerciant pour l'attention accordée à ces lignes, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "B Duruz-McEvoy", with a stylized flourish underneath.

Brenda Duruz-McEvoy

**KONFERENZ DER KANTONALEN  
AUSGLEICHSKASSEN**

Genfergasse 10  
3011 Bern  
Tel. 031 311 99 33  
[info@ahvch.ch](mailto:info@ahvch.ch)

**SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER  
VERBANDSAUSGLEICHSKASSEN**

Kapellenstrasse 14  
3001 Bern  
Tel. 058 796 99 88  
[info@vvak.ch](mailto:info@vvak.ch)

**IV-STELLEN-KONFERENZ**

Sempacherstrasse 15  
6003 Luzern  
Tel. 041 361 60 21  
[info@ivsk.ch](mailto:info@ivsk.ch)

Bern/Luzern, 16. Dezember 2021

Per mail an:  
[claudia.michlig@bsv.admin.ch](mailto:claudia.michlig@bsv.admin.ch)  
[simon.luck@bsv.admin.ch](mailto:simon.luck@bsv.admin.ch)

**Vernehmlassung zur Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen  
Anstalt des Bundes "compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)"**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. November 2021 hat der Bundesrat die Verordnung über die neue Rechnungslegungsverordnung Compenswiss in die Vernehmlassung gegeben und die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen (KKAK), die Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK) und die IV-Stellen-Konferenz (IVSK) eingeladen, eine Stellungnahme einzureichen.

Wir danken dem Bundesrat für diese Einladung und reichen unsere Vernehmlassung fristgerecht ein.

**I. Allgemeine Anmerkungen**

Die KKAK, die VVAK und die IVSK begrüßen die Einführung des prinzipienbasierten Rechnungslegungsstandards IPSAS für die Ausgleichsfonds AHV/IV/EO. Die damit einhergehende Umstellung auf eine periodengerechte Rechnungslegung soll zu einer vollständigen Erfassung aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Bilanz der Compenswiss führen. Dazu müssen Geschäftsvorfälle zu dem Zeitpunkt erfasst werden, in dem sie entstehen, und nicht erst zu dem Zeitpunkt, in dem sie bezahlt werden.

Der vorliegende Verordnungsentwurf zur Anwendung von IPSAS für die Rechnungslegung von Compenswiss erfüllt die grundsätzlichen Anforderungen von IPSAS und wird gleichzeitig den Besonderheiten der 1. Säule gerecht, indem die Verordnung in einzelnen Punkten Abweichungen von den IPSAS vorsieht.

So sind zum Zweck einer periodengerechten Rechnungslegung u.a. Schätzungen vorgesehen, mit denen die operativen Besonderheiten in der 1. Säule und der Umstand, dass in einigen Bereichen zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresrechnung noch nicht sämtliche Detailinformationen vorhanden sind, berücksichtigt werden.

**II Auswirkungen auf die Ausgleichskassen und die IV-Stellen**

Die Ausgleichskassen und IV-Stellen sind nur wenig von den neuen Vorschriften betroffen, da die konkrete Umsetzung der Vorschriften zum weitaus grössten Teil bei der Compenswiss und der ZAS erfolgt.

Kleinere Auswirkungen ergeben sich teilweise im Kontenplan der Ausgleichskassen. So verlangt IPSAS beispielsweise, dass die wesentlichen Aufwandarten eines Unternehmens gesondert dargestellt werden. Die Entschädigungen der EO werden gegenwärtig in der Erfolgsrechnung in einer Position dargestellt. Mit Einführung der Entschädigung für den Vaterschaftsurlaub und der Betreuung von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern drängt sich eine detaillierte Darstellung pro Leistungsart auf.

In einzelnen Punkten führen die neuen Vorschriften zu zusätzlichen Datenlieferungen durch die Ausgleichskassen und die IV-Stellen an die ZAS. Beispiele hierzu sind die künftig jährlich notwendigen Angaben zu den fakturierten Schlussrechnungen im Bereich der Beiträge oder die Angabe der Ferien- und Gleitzeitsaldi der Mitarbeitenden der IV-Stellen. Auf die Informationen der Ausgleichskassen ist die ZAS zudem bei den Rückerstattungsforderungen von Leistungen der AHV, IV und EO angewiesen. Die Beurteilung, ob Rückerstattungsforderungen werthaltig sind, muss vor Ort bei der Ausgleichskasse vorgenommen und der ZAS gemeldet werden. Keine Angaben der Ausgleichskassen oder IV-Stellen sind jedoch bei den Geld- und Sachleistungen notwendig. Sämtliche notwendigen Informationen dazu sind durch den Zugang zu den Registern bei der ZAS verfügbar.

Hier befürworten wir ausdrücklich, dass künftig einfache und damit leicht verständliche Schätzmethoden vorgesehen sind, welche zum grössten Teil durch die ZAS angewendet werden, sodass die zusätzliche Belastung der Durchführungsorgane der 1. Säule im Jahresabschlussprozess und der Berichterstattung tragbar sein wird.

### **III. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen:**

#### *Art. 4 Abs. 3 Weiterentwicklung der Standards*

Artikel 4 regelt die Weiterentwicklung des Standards. Wie im erläuternden Bericht festgehalten, unterliegt ein Regelwerk wie die IPSAS einer ständigen Weiterentwicklung. Es ist gemäss Abs. 1 an der Compenswiss und der ZAS, diese Weiterentwicklungen zu verfolgen.

In Abs. 2 wird ausgeführt, dass Compenswiss und die ZAS das BSV frühzeitig über Auswirkungen sich ändernder IPSAS-Standards informieren und dass das BSV anschliessend beurteilt und entscheidet, ob und wie diese Änderungen für die Rechnungslegung Compenswiss übernommen werden sollen.

Gemäss Abs. 3 nimmt das BSV dazu Rücksprache mit der Compenswiss im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit.

Veränderungen in der Rechnungslegung im Bereich der Versicherungstätigkeit wirken sich in aller Regel auch auf die operative Umsetzung der Rechnungslegung in der Buchhaltung der Durchführungsorgane der 1. Säule (AHV-Ausgleichskassen und IV-Stellen) aus. Wenn Bilanzierungsregeln, Bewertungsvorgaben oder Darstellungsgrundsätze ändern, hat dies Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung, die Verwaltungssysteme und die Prozesse der Durchführungsorgane.

Wir regen daher an, dass das BSV bei Änderungen im Bereich Versicherungstätigkeit neben der ZAS auch die Durchführungsorgane der 1. Säule berücksichtigt, indem die zuständigen Gremien der Durchführungsorgane mit dem BSV konsultiert werden.

#### *Formulierungsvorschlag Art. 4 Abs. 3:*

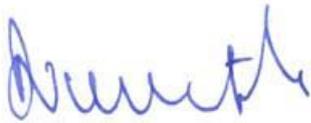
Das BSV beurteilt, wie die Änderungen in den IPSAS umgesetzt werden sollen. Dabei nimmt das BSV Rücksprache mit der Compenswiss im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit. Im Bereich Versicherungstätigkeit konsultiert das BSV zudem die Durchführungsorgane der 1. Säule.

#### IV. Antrag

Wir beantragen die Anpassung von Art. 4 Abs. 3 gemäss unserem Vorschlag.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

KONFERENZ DER KANTONALEN  
AUSGLEICHSKASSEN



Andreas Dummermuth  
Präsident

IV-STELLEN-KONFERENZ



Florian Steinbacher  
Präsident

SCHWEIZERISCHE  
VEREINIGUNG DER  
VERBANDSAUSGLEICHSKASSEN



Yvan Béguelin  
Präsident